



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Lesebuch Arbeit und Soziales**

### **BILANZ DER ARBEIT IN DER 16. LEGISLATURPERIODE**

(Stand: 07.07.2009 – vollständig überarbeitet)

Die nachfolgende Gliederung ordnet – aus Gründen der Übersichtlichkeit - Gesetze und Verordnungen jeweils dem Bereich SGB II, III, IV, VI, IX oder XII zu. Diese Trennung ist aufgrund der Vielzahl von Querschnittsgesetzen nicht immer sachgerecht. Innerhalb der einzelnen Themenbereiche werden erst Gesetze und anschließend untergesetzliche Normen aufgeführt. Vollständigkeit war das Ziel, eine Garantie darauf besteht jedoch nicht. Für Hinweise und Ergänzungen sind wir dankbar.<sup>1</sup>

SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende .....	2
SGB III – Arbeitsförderung .....	9
Thema Kurzarbeit .....	18
Arbeitsmarkt im Übrigen .....	20
SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung .....	29
SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen .....	35
SGB XII – Sozialhilfe .....	38
Arbeitsrecht.....	39
Sonstiges .....	50

---

<sup>1</sup> Auf Quellenangaben wird im Folgenden verzichtet. Textgrundlage waren meist Beschlussempfehlungen des zuständigen Ausschusses, der SPD-Sitzungswochen-Newsletter oder Informationen aus dem BMAS.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des SGB II (eingebracht als Zweites Gesetz zur Änderung des SGB II) (Drs. 16/162, abgeschlossen als Drs. 16/253)**

Inkrafttreten: 31.12.2005

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Mit dem Gesetz wurde geregelt, dass für das Jahr 2005 die quotale Beteiligung bei 29,1 % festgeschrieben wird. Ebenso gilt für das Jahr 2006 eine Beteiligung von 29,1 %.

### **Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze (eingebracht als Gesetz zur Änderung des SGB II) (Drs. 16/99 und 16/688)**

Inkrafttreten: 01.04.2006

- Die Regelsätze bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende wurden auf 345 Euro in Ost und West vereinheitlicht.
- Unter 25jährige, die zu Hause ausziehen wollen, erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung nur, wenn sie vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen. Sie können auch künftig ausziehen und eine eigene Bedarfsgemeinschaft gründen, wenn sie z.B. aufgrund von schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können oder aber der Bezug einer eigenen Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. (Inkrafttreten: 01.07.2007)
- Jugendliche unter 25 werden der Bedarfsgemeinschaft der Eltern zugerechnet und erhalten 80 % der Regelleistung. Leben mehrere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, fallen die Generalkosten des Haushaltes wie Versicherungen, Strom oder haushaltstechnische Geräte nicht mehrfach, sondern nur einmal an. Dies hat die bisherige Regelung nicht berücksichtigt. (Inkrafttreten: 01.07.2007)
- Der Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II wird von 78 Euro auf 40 Euro monatlich reduziert. Die Rentenzeiten und damit der volle Versicherungsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben erhalten. Konkret bedeutet dies: Leistungen bei Reha und im Falle der Erwerbsminderung stehen weiter in vollem Umfang zur Verfügung. (Inkrafttreten: 01.01.2007)
- Die Übernahme von Miet- und Energieschulden wird nun unmittelbar im SGB II und nicht mehr durch Verweis auf Leistungen aus der Sozialhilfe geregelt. Klargestellt wurde, dass Schulden auch als Beihilfe statt in der Form des Darlehens übernommen werden können.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

### **Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Drs. 16/1410)**

Inkrafttreten: 01.08.2006

- Bei zusammenlebenden Partnern erfolgt eine Beweislastumkehr zu Lasten des Antragstellers, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt oder nicht. Kriterien sind: Dauer der Beziehung, gemeinsames Konto, gemeinsame Kinder, Versorgung von Familienangehörigen und Verwandten.
- Erhöhung des Vermögensfreibetrags für Altersvorsorge auf 250 Euro pro Lebensjahr bei gleichzeitiger Absenkung des Grundfreibetrags auf 150 Euro pro Lebensjahr
- Änderungen bei den Sanktionen:
  - Bisher hat eine wiederholte Pflichtverletzung nur dann zu einer Kürzung der Leistung geführt, wenn diese innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten begangen wurde. Künftig gilt ein Zeitraum von 12 Monaten.
  - Künftig sind von einer Pflichtverletzung bereits im ersten Schritt nicht nur das Arbeitslosengeld II betroffen, sondern auch die Übernahme der Mietkosten.
  - Künftig entfällt das Arbeitslosengeld II nach dreimaliger Pflichtverletzung völlig. Bisher geschah dies nach viermaliger Ablehnung z.B. eines Arbeitsangebotes.
  - Bei Jugendlichen kann künftig auch von der Übernahme der Kosten der Unterkunft abgesehen werden, wenn dieser wiederholt ein Angebot ablehnt. Im Gegenzug kann der Fallmanager die Sanktion wieder zurücknehmen, wenn der Jugendliche seinen Pflichten - wenn auch verspätet - nachkommt.
- Einführung des Gründungszuschusses – Maximale Förderdauer sind 15 Monate
  - Die Förderinstrumente der Ich-AG und des Überbrückungsgeldes waren befristet bis 30.06.06. Ersetzt wurden sie durch den Gründungszuschuss. Gründer erhalten zur Sicherung des Lebensunterhalts in der ersten Phase nach der Gründung einen neunmonatigen Zuschuss iH. ihres individuellen Arbeitslosengeldes. Zur sozialen Absicherung wird zusätzlich eine Pauschale von 300 Euro gezahlt, die es Gründern ermöglicht, sich freiwillig sozialversicherungsrechtlich abzusichern.
  - In einer zweiten Phase wird für sechs Monate nur die Pauschale für die Sozialversicherung gezahlt.

### **Gesetz zur Änderung des SGB II und des Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 16/3269)**

Inkrafttreten: 01.01.2007

- Der Bund übernimmt 2007 Kosten iHv. 4,3 Mrd. Euro für die Unterkunft. Dies entspricht einer Quote von 31,8 %. Dabei werden auf Wunsch des Bundesrates die Mittel nicht gleichmäßig auf alle Länder verteilt. Für Baden-Württemberg soll die Bundesbeteiligung 35,2 % betragen, für Rheinland-Pfalz von 41,2 %. Die anderen Länder erhalten 31,8 %.
- Nach 2007 soll die Veränderung der Zahl der ALG II-Bedarfsgemeinschaften maßgeblich für die Anpassung der Bundesbeteiligung sein. Für jede jahresdurchschnittliche Veränderung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 1 % verändert sich der Bundesanteil um 0,7 %.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Zweites Gesetz zur Änderung des SGB II - Verbesserung der Beschäftigungs-Chancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen (Drs. 16/5715)**

Inkrafttreten: zumeist 01.10.2007

- Es wird ein Beschäftigungszuschuss eingeführt, um bis 2009 100.000 Menschen in Arbeit zu bringen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, langzeitarbeitslos sind, mehrfach Vermittlungshemmnisse aufweisen, bei denen eine mind. sechsmonatige Aktivierung nicht zum Eingliederungserfolg geführt hat und bei denen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate nicht zu erwarten ist. Der Zuschuss wird nach einer ersten Förderphase von 24 Monaten den Arbeitgebern unbefristet gewährt. Er kann max. 75% des Arbeitsentgelts betragen. Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung sind möglich.
- Anfangs konnten nur zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten bei Trägern im Sinne § 21 SGB III gefördert werden. Ab 01.04.2008 können auch gewerbswirtschaftlich ausgerichtete Arbeiten bei allen Arbeitgebern gefördert werden, wenn diese sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für förderfähige Personen schaffen.

## **Drittes Gesetz zur Änderung des SGB II (Drs. 16/6774 bzw. 16/7075)**

Inkrafttreten: 01.01.2008

- Die Kommunen sollen im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe jährlich um insg. 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Deshalb beteiligt sich der Bund an den Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Höhe der Bundesbeteiligung wird für das Jahr 2008 nach Maßgabe der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte 2006 bis zur Jahresmitte 2007 im Vergleich zum Vorjahr festgelegt.
- Nach Berechnungen des BMAS gibt es eine Veränderung der Bedarfsgemeinschaften iHv. - 3,7 %, die eine Absenkung der Bundesbeteiligung um 2,6 Prozentpunkte nötig macht. Für Baden-Württemberg bedeutet dies ab 2008 eine Bundesbeteiligung iHv. 32,6 %, für Rheinland-Pfalz von 38,6 % und für die übrigen Länder in Höhe von 28,6 %.

## **Viertes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Drs. 16/9690)**

Inkrafttreten: 01.08.2008

Die Bundesbeteiligung an den SGB-II-Wohnkosten der Kommunen wird über 2010 hinaus nach der bisherigen Anpassungsformel berechnet. Bislang war zum Jahr 2011 eine bundesgesetzliche Neuregelung vorgesehen. Die Länder hatten lange dafür gestritten, dass sich die Anpassungsformel an der Entwicklung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung und nicht an der Entwicklung der Zahl der ALG-II-Bedarfsgemeinschaften orientieren müsse. Dem Gesetz zufolge werden für das laufende Jahr Gesamtausgaben für Leistungen der Unterkunft und Heizung von rund 13,4 Mrd. Euro erwartet. Bei einer Bundesbeteiligung in Höhe von 29,2 Prozent führt dies zu Ausgaben des Bundes in Höhe von rund 3,9 Milliarden Euro. Den Kommunen verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von rund 9,5 Milliarden Euro.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

### **Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Drs. 16/8867) [Kinderzuschlag]**

Inkrafttreten: 01.10.2008

Der Kinderzuschlag soll die Aufstockung nach SGB II verhindern bei Eltern, die mit ihrem Einkommen ihren eigenen Lebensunterhalt decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Er beträgt bis 140 Euro pro Monat und Kind.

- Das Gesetz sieht einheitliche Mindesteinkommengrenzen vor, nämlich 600 Euro für Alleinerziehende und 900 Euro für Paare. Dadurch werden ab 2009 106.000 Familien mit 250.000 Kindern statt bislang 36.000 Familien mit 100.000 Kindern erreicht.
- Zudem wird das Antragsverfahren vereinfacht.
- Ferner wird ein stärkerer Anreiz für Eltern gegeben, das Einkommen durch eigene Leistung zu steigern, indem künftig von jedem verdienten Euro nur 50 Cent statt bisher 70 Cent auf den Kinderzuschlag angerechnet werden.
- Für Alleinerziehende wird ein Wahlrecht zwischen dem Kinderzuschlag und den ALG II Leistungen eingeführt, was wiederum den Bezieherkreis erhöht.

### **Fünftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Drs. 16/10811)**

Inkrafttreten: 01.01.2009

Am 4. Dezember 2008 hat der Bundestag ein Gesetz zur Anpassung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2009 angenommen. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es wird damit sichergestellt, dass die Kommunen jährlich um 2,5 Milliarden Euro entlastet werden. Bis 2008 wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung in drei Schritten angepasst. 2005 und 2006 betrug die Beteiligung durchschnittlich 29,1, 2007 31,2 und 2008 28,6 Prozent. Ab dem Jahr 2008 gilt eine neue Anpassungsformel für die Berechnung der Bundesbeteiligung. Voraussetzung für eine Neuberechnung ist, dass sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im maßgeblichen Zeitraum um mindestens 0,5 Prozent ändert. In diesem Fall muss die Bundesbeteiligung gesetzlich angepasst werden.

Dies ist für 2009 der Fall. Mit dem Gesetzentwurf wird nun die Bundesbeteiligung festgelegt. Diese beträgt durchschnittlich 26 Prozent. Mit 29,4 und 35,4 Prozent wird die Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz höher ausfallen als in den 14 anderen Bundesländern (25,4 Prozent). Der Bund wird mit 3,2 Milliarden Euro belastet. Das sind 0,7 Milliarden Euro weniger als 2008.

### **Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Drs. 16/10810)**

Inkrafttreten: meist 01.01.2009

Das Gesetz regelt Fragen im Geltungsbereich des SGB II und SGB III. Eine ausführliche Darstellung erfolgt unter SGB III, S. 13.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (UnbilligkeitsV)**

Inkrafttreten: 01.01.2008

- Mit der Verordnung sollen Unbilligkeiten vermieden werden, die dadurch entstehen können, dass Hilfebedürftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres grundsätzlich zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente verpflichtet sind, die mit Rentenabschlägen verbunden ist.
- Da das Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorrangig das Ziel hat, erwerbsfähige Hilfebedürftige in Arbeit einzugliedern, damit sie ihren Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe sichern können, orientieren sich die in der Verordnung zu regelnden Unbilligkeitsgründe an diesem Ziel.

## **Arbeitslosengeld-II-Sozialgeld-Verordnung – (ALG-II-V)**

Inkrafttreten: 01.01.2008

Die Neufassung regelt die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb. Zudem werden der Katalog der nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen erweitert und Vorschriften zur Berücksichtigung monatlich schwankender Einnahmen geschaffen sowie weitere Regelung zur Pauschalierung von Absatzbeträgen eingeführt. Auch wird die Berücksichtigung von bereitgestellter Verpflegung neu geregelt.

- Bei selbständigen Erwerbstätigkeiten mit üblicherweise stark schwankenden Einkommen (z.B. Saisonbetriebe) wird auch Einkommen berücksichtigt, das in den sechs Monaten vor der Antragstellung erzielt worden ist.
- Von den Betriebseinnahmen sind nur die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben abzuziehen. Steuerliche Regelungen werden künftig nicht mehr berücksichtigt.
- Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit sie vermeidbar wären oder nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Arbeitslosengeld II entsprechen.
- Üblicherweise wird über den Anspruch vorläufig entschieden. Eine Abrechnung erfolgt künftig zeitnah nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- Die Berechnung von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, das in unterschiedlicher Höhe zufließt, wird vereinfacht. Dazu wird eine Durchschnittsberechnung für den Bewilligungszeitraum zugelassen. Geringfügige Abweichungen bei der vorläufigen Entscheidung über das Durchschnittseinkommen sollen bei der endgültigen Festsetzung außer Betracht bleiben.
- Die in der Praxis strittige Regelung der Berücksichtigung von Einnahmen aus Sachleistungen bei stationärer Unterbringung wird neu geregelt. Gleichzeitig wird die Berücksichtigung von Verpflegung, die vom Arbeitgeber gewährt wird, künftig mit 35 % der jeweils maßgebenden Regelleistung (derzeit bei Alleinstehenden 121,45 Euro) leistungsmindernd berücksichtigt. Dabei soll eine Bagatellgrenze eingeführt werden.
- Mehraufwendungen für Verpflegung, die bei einem Hilfebedürftigen während einer auswärtigen Erwerbstätigkeit auftreten können, können nach der Neuregelung unabhängig vom Steuerrecht nur bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 12 Stunden



## **Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

abgezogen werden. Künftig soll je Kalendertag eine Pauschale von 6 Euro vom Einkommen abgesetzt werden.

- Schließlich wird der Katalog der nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen erweitert um Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, z. B. Lebensmittel- oder Möbelspenden. Auch Leistungen der Ausbildungsförderung sollen nicht als Einkommen berücksichtigt werden, soweit sie für Fahrkosten oder für Ausbildungsmaterial zweckbestimmt verwendet werden.

### **Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung**

Inkrafttreten: 01.01.2009

Seit dem 01. Januar 2009 gilt eine neue Arbeitslosengeld II – Verordnung. Daraus ergibt sich für Empfänger von Alg II eine Reihe von Verbesserungen:

- Bisher wurde Verpflegung, die beispielsweise bei einem Aufenthalt im Krankenhaus, in Schulen oder durch Verwandte bereitgestellt wurde, teilweise als Einkommen „mit Geldeswert“ beim Alg II berücksichtigt. Dieses Verfahren wurde in der Öffentlichkeit kritisiert und stellte sich in der Praxis recht umständlich dar. Hier kam es zu einer Änderung, diese Verpflegung ist nunmehr anrechnungsfrei.
- Während der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes steht den Freiwilligen unter anderem ein Taschengeld bis zur Höhe von 60 Euro monatlich zu. Dieses wurde bislang nach Abzug der im Einzelfall nachgewiesenen notwendigen Ausgaben als Einnahme auf den Anspruch auf Alg II angerechnet. Ab sofort wird ein Teil automatisch freigestellt. Damit soll die Motivation Hilfebedürftiger für die Aufnahme eines Freiwilligendienstes gestärkt und das Engagement der Freiwilligen besser als bisher anerkannt werden.
- Durch das am 01.01.2009 in Kraft getretene Familienleistungsgesetz wurde unter anderem das Kindergeld angehoben. Dieses wird normalerweise auf Sozialgeld/ALG II angerechnet. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, wurde geregelt, dass der Kindergeld-Erhöhungsbetrag für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01. Januar 2009 begonnen haben, nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Das erhöhte Kindergeld wird damit erst bei einem möglichen Folgeantrag angerechnet.
- Geldgeschenke, die anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe gewährt werden, sind bis zur Höhe von 3100 Euro anrechnungsfrei.

### **Bekanntmachungen bezüglich der Anpassung der Regelleistung des SGB II**

Inkrafttreten: 01.07.2008 bzw. 01.07.2009

Der Regelsatz der Grundsicherung nach dem ALG II wird nach § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II jährlich durch das BMAS überprüft und ist an die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt. Die Regelsatzanpassung wird nach § 20 Abs. 4 Satz 3 des SGB II per Bekanntmachung formuliert.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Entsprechend der Bekanntmachung vom 26.06.2008 beträgt die Höhe der monatlichen Regelleistung für die Zeit ab 01. Juli 2008 für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 351 Euro.

Entsprechend der Bekanntmachung vom 17.06.2009 beträgt die Höhe der monatlichen Regelleistung für die Zeit ab 1. Juli 2009 für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 359 Euro. (BGBl. I S. 1342)

**Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz) (Drs. 16/12254) [hier: Schulmittelbedarfspaket]**

Inkrafttreten: 01.07.2009

Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder einen Kinderzuschlag erhalten, werden jetzt bis zum Abitur mit einem **Schulmittelbedarfspaket** unterstützt. Sie bekommen jährlich zum 1. August 100 Euro für Schulmittel. Für viele Familien wäre es sonst kaum möglich, die hohen Aufwendungen zum Schuljahresbeginn zu tragen. Das Paket gilt auch für die schulische Berufsausbildung.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **SGB III – Arbeitsförderung**

### **Fünftes (sic!) Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze (Drs. 16/109)**

Inkrafttreten: 31.12.2005

- Instrumente der Arbeitsförderung für ältere Arbeitnehmer wurden befristet verlängert:
  - Die Förderung der Weiterbildung älterer und von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer ab 50 in Betrieben mit max. 100 Mitarbeitern wird bis 31.12.2006 fortgeführt.
  - Arbeitslose ab dem 50. Lebensjahr erhalten, sofern sie eine geringer bezahlte Beschäftigung aufnehmen, die Lohndifferenz für eine befristete Zeit zur Hälfte ausgeglichen (Entgeltsicherung). Dieses Instrument wurde bis 31.12.2007 verlängert. Zusätzlich wird der Rentenbeitrag aufgestockt.
  - Die Regelung zur Übernahme der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer galt bis 31.12.2007.
- Die Verpflichtung der BA, in jedem Bezirk eine PSA einzurichten, wurde abgeschafft.
- Ich-AGs wurden bis Ende Juni 2006 verlängert, um ausreichend Zeit zu haben, die Förderung von Existenzgründungen auf eine neue Basis zu stellen.
- Die Übergangsregelung im Arbeitszeitgesetz betreffend den ärztlichen Bereitschaftsdienst wurde bis 31.12.2006 verlängert.

### **Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung (Drs. 16/429)**

Inkrafttreten: 01.04.2006 (mit Ausnahmen)

Das neu eingeführte Saisonkurzarbeitergeld wird bei saisonbedingtem Arbeitsausfall gewährt. Anspruch haben Arbeitnehmer in den Monaten Dezember bis März. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt aus Beitragsmitteln 60% oder bei mindestens einem Kind 67 % der pauschalierten Netto-Entgelt-Einbußen. Die Arbeitgeber werden entlastet: Während der Schlechtwetterzeit müssen sie für ihre Arbeitnehmer allein Sozialversicherungsbeiträge abführen – und dies auf einem abgesenkten Niveau von 80 % des Lohns.

In das System des Kurzarbeitergeldes ist seit dem 01.11.2006 auch die Berufsgruppe der Dachdecker einbezogen.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetz und anderer Gesetze [u.a. Winterbauförderung, Vermittlungsgutschein u.a.] (Drs. 16/1936)**

Inkrafttreten: 12.12.2006

- Im Rahmen des Gesetzes wurde die Winterbauförderung auf das Dachdecker-Handwerk ausgeweitet. Mit der Einbeziehung des Dachdeckerhandwerks in die Winterbauförderung erhalten diese Betriebe die Möglichkeit, wetterbedingte Schwankungen auszugleichen.
- Die Vermittlungsgutscheine für die private Arbeitsvermittlung wurden um ein Jahr bis 31.12.2007 verlängert. Das Instrument der Vermittlungsgutscheine wurde weiterentwickelt und zeigte in der Evaluation, dass Vermittlungsgutschein-Besitzer deutlich bessere Integrationsaussichten haben.
- Die Finanzierung der Insolvenzsicherung von Betriebsrenten wird auf volle Kapitaldeckung umgestellt. Dadurch sollen künftig neben den Versorgungsansprüchen auch Anwartschaften bereits im Jahr der Insolvenz finanziert werden. Die Ausfinanzierung insolvenzbedingter Lasten wird bisher z.T. weit in die Zukunft verschoben.

**Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen (Drs. 16/3793, zusammengeführt mit 16/4371)**

Inkrafttreten: 01.05.2007

- Um Unternehmen zu ermutigen, mehr Ältere einzustellen, wird die erleichterte Befristung von Arbeitsverträgen als Dauerregelung gestaltet. Die Altersgrenze wird auf das 52. Lebensjahr festgelegt. Die Höchstbefristungsdauer beträgt fünf Jahre. Voraussetzung ist, dass der ältere Arbeitnehmer vorher mind. 4 Monate beschäftigungslos war oder vergleichbare Schwierigkeiten hat, auf erstem Arbeitsmarkt einen neuen Arbeitsplatz zu erhalten.
- Ältere Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 120 Tagen haben, werden bei der Aufnahme einer geringer bezahlten Tätigkeit durch einen Ausgleich beim Nettolohn unterstützt. Die Differenz zwischen dem früheren und dem geringeren neuen Nettogehalt wird im ersten Jahr zu 50 und im zweiten Jahr zu 30 % ausgeglichen. Zusätzlich werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus der neuen Beschäftigung zu 90 % der früheren Beiträge bezuschusst.
- Unternehmen, die Ältere einstellen, können einen Eingliederungszuschuss erhalten. Voraussetzung ist eine Beschäftigungsdauer von mindestens einem Jahr und dass die Eingestellten in den letzten sechs Monaten arbeitslos waren oder an bestimmten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilgenommen oder persönliche Vermittlungshemmnisse haben. Die Zuschüsse werden den Arbeitgebern für mindestens ein und höchstens drei Jahre i.H.v. mind. 30 und höchstens 50 % der Lohnkosten gewährt.
- Beschäftigte in Betrieben mit bis zu 250 Mitarbeitern (bisher 100) erhalten bereits ab dem 45. Lebensjahr (bisher ab 50) Bildungsgutscheine für zertifizierte Weiterbildungen.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

### **Viertes Gesetz zur Änderung des SGB III - Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen (Drs. 16/5714)**

Inkrafttreten: 01.10.2007

Mit dem Gesetz werden u.a. ein Eingliederungs- sowie ein Qualifizierungszuschuss eingeführt. Beide sind Ermessensleistungen und gelten zunächst befristet bis Ende 2010.

Der **Eingliederungszuschuss** soll Jugendliche unter 25 Jahren, die eine Ausbildung abgeschlossen haben und dann lange arbeitslos waren, wieder in Arbeit bringen. Der Zuschuss wird in Höhe von 25 bis 50 Prozent des Bruttolohns bis zu maximal 1.000 Euro geleistet. Er wird längstens für eine Förderdauer von 12 Monaten erbracht.

Der **Qualifizierungszuschuss** richtet sich an Jugendliche, die ohne Ausbildungsstelle bisher keinen Weg in einen Beruf finden. Sie erhalten die Möglichkeit, in einem Unternehmen zu arbeiten und sich zu qualifizieren. Der Zuschuss wird iHv. 50 % des Bruttolohns gezahlt. Mindestens 15 Prozentpunkte davon müssen für die Qualifizierung verwendet werden. Bei der Förderung werden höchstens Bruttoarbeitsentgelte von 1.000 Euro monatlich zugrunde gelegt. Die Förderdauer richtet sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und darf 12 Monate nicht überschreiten.

### **Fünftes Gesetz zur Änderung des SGB III – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen (Drs. 16/8718)**

Inkrafttreten: Ende Juli 2008

Mit dem Entwurf greift die BReg drei Kernpunkte des Konzepts "Jugend – Ausbildung und Arbeit" auf. Ziel ist die Schaffung von 100.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen bis 2010.

- Zentral ist der Ausbildungsbonus. Arbeitgeber können bis zu 6.000 Euro pro Altbewerber bekommen, wenn sie zusätzliche Ausbildungsplätze für förderbedürftige Jugendliche schaffen. Einen Anspruch auf Förderung sollen Altbewerber haben, die maximal einen Hauptschulabschluss haben, sowie Altbewerber, die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind. Darüber hinaus soll der Bonus als Ermessensleistung bezahlt werden können, wenn die Bewerber bereits mehr als zwei Jahre vergeblich gesucht haben oder einen mittleren Schulabschluss haben. In die Förderung als Ermessensleistung werden sog. „Insolvenzauszubildende“ einbezogen, wenn deren Vermittlung in ein neues Ausbildungsverhältnis aus in der Person liegenden Gründen erschwert ist. In diesen Fällen können die Agenturen die Förderbedürftigkeit im Einzelfall prüfen. Die finanzielle Unterstützung ist bis Ende 2010 befristet. Die Finanzierung erfolgt durch die BA.
- Zweiter Kernpunkt ist die Berufseinstiegsbegleitung. Lernende sollen beim Übergang von Schule in Ausbildung und Beschäftigung unterstützt werden. Eine modellhafte Erprobung wird bundesweit an 1.000 Schulen stattfinden.
- Der dritte Kernpunkt bezieht sich auf die finanzielle Unterstützung einer zweiten beruflichen Berufsausbildung. Junge Menschen können mit finanzieller Hilfe rechnen, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Sechstes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze (Drs. 16/6741)**

Inkrafttreten: 01.01.2008

Das Gesetz regelt verschiedene Finanzierungsfragen mit Blick auf die BA.

- Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung zum 1.01.2008 von 4,2 % auf 3,3 %.
- Die Beitragszahlungen des Bundes an die BA für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten entfallen.
- Der Aussteuerungsbetrag, also die Ausgleichszahlung, die die BA im Rahmen der Hartz-Reformen von 2005 bis 2007 leisten musste für jeden Arbeitslosen, der Arbeitslosengeld I bezog und nicht innerhalb von 12 Monaten vermittelt werden konnte und deshalb Arbeitslosengeld II beantragen musste, entfällt zum 01.01.2008.
- BA beteiligt sich seit dem 01.01.2008 durch einen Eingliederungsbeitrag zur Hälfte an den Ausgaben des Bundes für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- Einführung eines Versorgungsfonds: Damit sollen die laufenden und künftigen Versorgungsleistungen an die Beamten der BA gewährleistet werden

## **Siebttes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze (Drs. 16/7460)**

Inkrafttreten: 01.01.2008

- Die **Alg-I-Bezugsdauer** wird rückwirkend zum 1. Januar 2008 für Arbeitslose im Alter von 50 bis 54 Jahren auf maximal 15 Monate verlängert. Voraussetzung ist eine Vorversicherungszeit von 30 Monaten. Ab 55 Jahren sollen Erwerbslose einen Anspruch auf eine 18-monatige Zahldauer haben, wenn zuvor 36 Monate Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt wurden. Ab 58 Jahren erhöht sich der Anspruch auf 24 Monate. Die Vorversicherungszeit beträgt dann 48 Monate.
- Ferner können Arbeitslose ab 50 Jahren einen **Eingliederungszuschuss** für 12 Monate in einer Höhe von 30% - 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts erhalten.
- Mit dem Gesetzentwurf verbunden ist außerdem ein Nachfolger für die Ende vergangenen Jahres ausgelaufene "**58er-Regelung**". Diese ermöglichte es älteren Arbeitslosen bislang, bis zum Renteneintritt Arbeitslosengeld II (Alg II) zu beziehen, ohne dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung zu stehen. Vorgesehen ist nun, dass ältere Langzeitarbeitslose frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen müssen. Auch diese Regelung soll rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.
- Eine weitere Regelung räumt Arbeitslosen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der bisher gültigen Regelung zum 31. Dezember 2007 erschöpft war und die inzwischen eine Altersrente beziehen, die Möglichkeit ein, von der Altersrente wieder in den Arbeitslosengeldbezug zu wechseln.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge und zur Änderung SGB III (Drs. 16/6539)** [siehe auch unter Rente]

Inkrafttreten: 01.01.2008 (SGB III)  
01.01.2009 (Rente)

Das Gesetz enthält insb. Änderungen des Betriebsrentengesetzes sowie des SGB III. Die Regelung über den Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III) war bis 2007 befristet. Mit folgenden zwei Änderungen wird sie bis zum 31.12.2010 verlängert.

- Der Anspruch auf einen **Vermittlungsgutschein** besteht nicht mehr schon nach sechs Wochen, sondern erst nach zwei Monaten Arbeitslosigkeit.
- Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen können einen Gutschein erhalten, bei dem bei einer Integration von mindestens sechs Monaten die zweite Rate um bis zu 500 Euro höher dotiert sein kann, d. h. insgesamt bis zu 2.500 Euro.

**Achtes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze (eingebracht als Gesetz zur Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung, Drs. 16/10806)**

Inkrafttreten: 01.01.2009

Durch die Senkung des Beitragssatzes auf 3 %, beschlossen am 5. Dezember 2008 in 2./3. Lesung, werden die Lohnnebenkosten gesenkt und positive Signale auf dem Arbeitsmarkt für die Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse gesetzt.

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung wurde bereits zum 1. Januar 2007 von 6,5 % auf 4,2 % und zum 1. Januar 2008 auf 3,3 Prozent gesenkt. Eine weitere Absenkung auf 2,8 %, befristet bis zum 30. Juni 2010 erfolgte durch die entsprechende Verordnung (siehe S. 15) Damit wurde der Beitragssatz in nur wenigen Jahren mehr als halbiert und die Beitragszahlenden werden allein in 2009 um rd. 30 Mrd. Euro entlastet. Ein Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoeinkommen von 30.000 Euro hat damit im Vergleich zu 2006 555 Euro mehr zur Verfügung.

**Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Drs. 16/10810)**

Inkrafttreten: meist 01.01.2009

Mit dem am 05. Dezember 2008 vom Bundestag beschlossenen Gesetz werden die Ergebnisse der Wirkungsforschung zu den "Hartz I bis III"-Gesetzen umgesetzt und die Instrumente der Arbeitsförderung (SGB III) verbessert und entbürokratisiert. Mehr Entscheidungsspielräume der Vermittler und maßgeschneiderte Projekte werden ermöglicht.

- 27 der 52 Instrumente zur Vermittlung Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt werden abgeschafft. Dazu gehören Job-Rotation, die Befreiung der Arbeitgeber von Beitragstragung zur Arbeitsförderung bei Einstellung Älterer, die "Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung", der Einstellungszuschuss bei Neugründung und die Personal-Service-Agenturen.



## **Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

- Außerdem werden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im SGB II nicht mehr gefördert. Auf diese Änderung hat die CDU/CSU bestanden. Ohne dieses Zugeständnis wären andere gute Regelungen in diesem Gesetz nicht möglich gewesen. Es stehen im SGB II jedoch noch andere Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung zur Verfügung.
- Durch die neue Möglichkeit der **Freien Förderung von Leistungen zur Eingliederung** in Arbeit können Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende 10 % ihres Haushaltsansatzes einsetzen, um bestehende Eingliederungsmöglichkeiten zu erweitern. Die Möglichkeit für maßgeschneiderte Projekte wird ferner dadurch erhöht, dass für Langzeitarbeitslose in besonderen Fällen vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot abgewichen werden kann.
- Im SGB III erhält die BA ein eigenes Budget zur Erprobung innovativer Maßnahmen. Außerdem wird im SGB III die Freie Förderung um ein Jahr verlängert und evaluiert.
- Die Förderung von **Existenzgründungen** sowie von Selbständigen, die ergänzend Leistungen nach dem SGB II beziehen, wird im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende eigenständig geregelt und durch gezielte Hilfen ergänzt.
- Mit der Schaffung eines **Vermittlungsbudgets** in jeder Agentur für Arbeit wird den Vermittlern und Fallmanagern eine individuelle, bedarfsgerechte Unterstützung der Ausbildung und Arbeit Suchenden ermöglicht. So können neun bislang einzeln geregelte Arbeitnehmerleistungen zur aktiven Arbeitsförderung entfallen.
- **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** werden neu eingeführt und fassen die Maßnahmen bei privaten Dritten zusammen. Es entfallen die acht bisher einzeln formulierten individuellen Förderleistungen und eigenständigen Instrumente.
- Eingeführt wird ein **Rechtsanspruch** auf die Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des **Hauptschulabschlusses** im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der beruflichen Weiterbildung.
- Die nach dem Altenpflegegesetz des Bundes betrieblich durchgeführte Ausbildung wird in die Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe, in die Ausbildungsförderung zugunsten von benachteiligten Jugendlichen sowie in die Förderung der Einstiegsqualifizierung und die befristete Förderung mit dem Ausbildungsbonus einbezogen.
- Zum 1. August 2009 werden die Vorschriften zur Förderung benachteiligter Jugendlicher übersichtlicher gefasst. Der Träger einer außerbetrieblichen Berufsausbildung soll verpflichtet werden, im Falle des Abbruchs erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen.

### **Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (StabSiG) (Drs. 16/11740) [SGB II, III und V sowie andere Gesetze]**

Inkrafttreten: rückwirkend am 01.02.2009

Am 13. Februar 2009 hat der Bundestag das Gesetzkpaket für das Konjunkturpaket II auf den Weg gebracht. Das Paket beinhaltet neben dem StabSiG auch die Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und die damit verbundene Änderung des Grundgesetzes sowie den Nachtragshaushalt 2009. Das Paket mit einem Umfang von 50 Milliarden Euro enthält neben Änderungen beim Einkommenssteuergesetz, beim Finanzausgleichsgesetz sowie beim Bundeskindergesetz folgende wichtige Änderungen im Bereich Arbeit und Soziales:



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

- **Kinderbonus:** Für jedes Kind gibt es einen einmaligen Bonus in Höhe von 100 Euro. Kindergeldempfänger erhalten es automatisch von der Familienkasse.
- Im Rahmen des Konjunkturpakets II wird die **Regelleistung für 6- bis 13-jährige** Kinder von 60% auf 70% der Regelleistung für einen alleinstehenden Single erhöht. Auf Basis der derzeit geltenden Regelsätze bedeutet dies eine Erhöhung um 35 €. Vierzehn bis 25jährige, die zu Hause leben, bekommen einen Regelsatz von 80 %. Ab der Volljährigkeit erhalten Alleinlebende den vollen Satz.
- **Neue Ausgestaltung der Kurzarbeit:** Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt die Hälfte der auf Kurzarbeit entfallenden Sozialbeiträge. Nutzt ein Arbeitnehmer die Kurzarbeit zur Weiterbildung, übernimmt die Bundesagentur die Sozialbeiträge komplett. Zudem wird die Beantragung von Kurzarbeitergeld vereinfacht.
- **Weitere Qualifizierungsmaßnahmen:** Das Sonderprogramm WeGebAu für ältere und gering qualifizierte Arbeitnehmer wird weiter ausgebaut. Diente es bisher der Weiterbildung von gering qualifizierten und älteren Arbeitnehmern, wird es nun für alle Beschäftigten geöffnet, deren Aus- oder Weiterbildung länger als vier Jahre zurückliegt. Außerdem gibt es zusätzliche Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitsuchende, junge Menschen ohne Berufsausbildung und Jugendliche ohne Lehrstelle.
- **Arbeitslosenversicherung:** Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung bleibt bis Ende 2010 bei 2,8 Prozent.
- **Verbesserungen für Leiharbeit:** Arbeitgeber, die in Leiharbeit beschäftigte Arbeitnehmer wieder einstellen, erhalten Zuschüsse zu deren Qualifizierung. Weiterhin ist ein Mindestlohn für Leiharbeiter geplant.
- **Aufstockung der Arbeitsagenturen:** Die Arbeitsagenturen erhalten 5.000 zusätzliche Vermittlerstellen.

**Drittes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze (Drs. 16/12596), angenommen als Gesetz zur Änderung des SGB IV, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze [hier: u.a. Kurzarbeit]**

Status: verabschiedet im BT am 19.06.2009

Das am 19. Juni 2009 im Bundestag beschlossene Gesetzespaket enthält neben den ursprünglich vorgesehenen Änderungen der Generalunternehmerhaftung in der Bauwirtschaft wichtige weitere Maßnahmen:

- Der Arbeitsmarkt von **Kultur- und Medienschaffenden** ist geprägt von kurzfristigen Engagements. Während der Beschäftigung zahlen sie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, hatten aber bislang kaum Anspruch auf Arbeitslosengeld, da sie nur selten die notwendigen Beschäftigungszeiten erreichten. Deshalb wird künftig die Dauer der Beschäftigung, ab der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, von 12 auf sechs Monate innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist halbiert. Den halb so langen Anwartschaftszeiten bei kurzfristig



## **Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Beschäftigten entsprechen die halb so langen Bezugszeiten von Arbeitslosengeld. Nach Beschäftigungsverhältnissen von sechs Monaten beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld drei Monate.

- Die **Rentenschutzklausel** (§ 68a SGB VI) wird ausgeweitet. Sie stellt sicher, dass die Renten auch bei rückläufigen Löhnen nicht sinken. Die nicht erfolgten Kürzungen müssen später bei Besserung der Lage durch Nullrunden oder reduzierte Erhöhungen verrechnet werden.
- Um Arbeitgeber zu unterstützen, die mit **Kurzarbeitergeld** Beschäftigung erhalten, werden die Sozialversicherungsbeiträge für ab dem 1. Januar 2009 durchgeführte Kurzarbeit ab dem siebten Bezugsmonat auf Antrag vollständig von der BA erstattet. Zugleich wird das Saison-Kurzarbeitergeld in der Baubranche mit dem konjunkturellen Kurzarbeitergeld gleichgestellt. Für die Beschäftigten in der Baubranche bedeutet dies mehr Sicherheit, da Zeiten von konjunkturellem und Saison-Kurzarbeitergeld zusammenzählen. Ab dem siebten Monat werden die Sozialversicherungsbeiträge voll erstattet, wenn beides zusammenkommt. Fällt in einem Betrieb lediglich Saisonkurzarbeitergeld in der Schlechtwetterzeit an, bleibt es bei der umlagefinanzierten Erstattung.
- **Mehr Effizienz bei Bekämpfung von Schwarzarbeit in der Bauwirtschaft:** Einheitliche Regelungen bei der 2002 eingeführten Generalunternehmerhaftung reduzieren künftig den Verwaltungsaufwand in den Betrieben. Mit der Präqualifizierung können die Generalunternehmer ein anerkanntes und unbürokratisches Verfahren nutzen, um die Zuverlässigkeit ihrer Subunternehmer zu prüfen. Ferner sollen für die Haftungsgrenze und die Entlastung künftig einheitliche Regelungen für alle Sozialversicherungszweige gelten.
- **Ausbildungsbonus für Insolvenzlehrlinge:** Als Folge drohender Insolvenzen werden vermutlich mehr Ausbildungen abgebrochen werden. Um den Auszubildenden die Unterbringung in einem anderen Betrieben zu erleichtern, werden die Regelungen beim Ausbildungsbonus gelockert. Wenn ein Betrieb Auszubildenden ermöglicht, ihre Ausbildung nach der Insolvenz fortzusetzen, soll dies künftig mit dem Ausbildungsbonus gefördert werden können - und zwar unabhängig davon, ob der Ausbildungsplatz im Betrieb zusätzlich eingerichtet wird oder der Auszubildende schwer vermittelbar ist.
- **Ausbildungsbegleitende Hilfen** soll es schon geben während der Einstiegsqualifizierung, die benachteiligten Jugendlichen den Weg in Ausbildung ermöglichen soll. Damit wird sichergestellt, dass eine notwendige Förderung bereits im Vorfeld einer Berufsausbildung erfolgen kann.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

**Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz (Beitragssatzverordnung 2009)**

Inkrafttreten: 01.01.2009

Die Höhe der Rücklage der BA nach § 366 SGB III ermöglicht es, im Sinne des § 352 Abs. 1 SGB III bis zum 30. Juni 2010 Beiträge zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz iHv 2,8 % zu erheben. Damit wird der Beitragssatz zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) im dritten Jahr in Folge gesenkt. Noch im Jahr 2006 wurde ein Beitragssatz von 6,5 Prozent erhoben. Zum 1. Januar 2009 wird der Beitragssatz langfristig auf 3,0 Prozent und zugleich vorübergehend bis zum 30. Juni 2010 auf 2,8 Prozent gesenkt. Damit wurde der Beitragssatz in nur wenigen Jahren mehr als halbiert und die Beitragszahlenden werden allein in 2009 um rd. 30 Mrd. Euro entlastet. Ein Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoeinkommen von 30.000 Euro hat damit im Vergleich zu 2006 555 Euro mehr zur Verfügung.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Thema Kurzarbeit**

Mittels Kurzarbeit sollen Unternehmen bei einer vorübergehenden schlechten Auftragslage durch Reduzierung der Personalkosten entlastet werden. Die Arbeitnehmer müssen Einkommensverluste in Kauf nehmen, da das Kurzarbeitergeld nicht das komplette Einkommen ersetzt. Der Arbeitsplatz und ein prozentualer Gehaltsteil werden jedoch gesichert. Das Unternehmen profitiert durch die Einsparungen und muss gleichzeitig keine qualifizierten und eingearbeiteten Mitarbeiter aufgeben, sondern kann deren Knowhow für bessere Zeiten in der Firma halten.

Infolge der wirtschaftlich angespannten Lage wurde das Mittel der Kurzarbeit in jüngerer Zeit vielfach geändert und so für Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch attraktiver gemacht. Diese Änderungen waren Bestandteil mehrerer Gesetze sowie Verordnungen.

- Mit dem **Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung** (Drs. 16/429), wird das Saisonkurzarbeitergeld neu eingeführt und bei saisonbedingtem Arbeitsausfall gewährt.
- Mit dem **Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland** (StabSiG) (Drs. 16/11740) übernimmt die BA übernimmt die Hälfte der auf Kurzarbeit entfallenden Sozialbeiträge. Nutzt ein Arbeitnehmer die Kurzarbeit zur Weiterbildung, übernimmt die Bundesagentur die Sozialbeiträge komplett. Zudem wird die Beantragung von Kurzarbeitergeld vereinfacht.
- Mit dem dritten **Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze** (Drs. 16/12596), werden die Sozialversicherungsbeiträge für ab dem 1. Januar 2009 durchgeführte Kurzarbeit ab dem siebten Bezugsmonat auf Antrag vollständig von der BA erstattet. Zugleich wird das Saison-Kurzarbeitergeld in der Baubranche mit dem konjunkturellen Kurzarbeitergeld gleichgestellt.

## **Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld**

Inkrafttreten: 01.01.2009

Das BMAS hat eine neue Förderrichtlinie erlassen, mittels der grundsätzlich alle Bezieher von Kurzarbeitergeld mit ESF-Mitteln gefördert werden können, wenn die Ausfallzeiten für Weiterbildung genutzt werden. Neben den Transferkurzarbeitergeldbeziehern sollen auch Bezieher von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld gefördert werden. Förderfähig sind nicht nur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Fortbildungen, sondern auch betriebsspezifische Fortbildungen. Die Unterstützung besteht in der Zahlung von Zuschüssen zu den Weiterbildungskosten in den Betrieben.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

**Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2009**  
Inkrafttreten: 01.01.2009

Die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2009 werden per Verordnung vom 18.12.2009 entsprechend der beiliegenden Tabelle bekanntgegeben.

**Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld**

Inkrafttreten: 01.01.2009

Der mögliche Bezug von Kurzarbeitergeld wird per Verordnung vom 26.11.2008 auf 18 Monate verlängert. Die Verlängerung gilt für alle Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2009 entsteht. Damit können auch Arbeitnehmerinnen bis zu 18 Monate Kurzarbeitergeld erhalten, die mit der Kurzarbeit vor dem 1. Januar 2009 beginnen mussten.

Die von Auftragseinbrüchen betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben so die Chance, Phasen mit schlechter Auftragslage zu überstehen. Arbeitgeber können ihre eingearbeitete Belegschaft halten; Arbeitnehmer bleiben im vertrauten Umfeld und im Unternehmen beschäftigt; Arbeitslosigkeit wird vermieden.

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld**  
Inkrafttreten: 01.07.2009

Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld wird per Verordnung vom 29.05.2009 auf maximal 24 Monate verlängert. Die Verlängerung gilt für alle Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2009 entsteht.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## Arbeitsmarkt im Übrigen

### **Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit (Drs. 16/5050)**

Inkrafttreten: 26.07.2007

Um den Anforderungen eines flexiblen Personaleinsatzes gerecht zu werden, hat die Bundesagentur auf der Grundlage eines entsprechenden Personalmanagementkonzepts zum 01.01.2006 einen Haustarifvertrag für die rund 79.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeschlossen. Das Bezahlungssystem des neuen Tarifvertrags fördert eine stärkere Leistungsorientierung sowie eine flexible und veränderbare Steuerung des Personaleinsatzes. Die Übertragung des Tarifvertrags auf die ca. 19.000 Beamtinnen und Beamten ist mit o.g. Gesetz erfolgt. Damit soll es für die Beamten möglich sein, sich auf freiwilliger Basis zur Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit bei der Bundesagentur in einem tariflichen oder außertariflichen Arbeitsverhältnis beurlauben zu lassen.

### **Gesetz zur arbeitsmarktdäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen – ArbeitsmigrationssteuerungsG (Drs. 16/10288)**

Inkrafttreten: 01.01.2009

Mit dem am 18.12.2008 im Bundestag beschlossenen Gesetz werden gesetzliche Maßnahmen zur Umsetzung des am 16. Juli 2008 vom Kabinett verabschiedeten "Aktionsprogramms der Bundesregierung - Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland" ergriffen. Wesentliche Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, des Zuwanderungsgesetzes, der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung sind:

- Die Einkommensgrenze für Hochqualifizierte wird von 86.400 € auf 63.600 € gesenkt.
- Die Investitionsgrenze, ab der ausländische Selbstständige eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wird von 500.000 € auf 250.000 € gesenkt.
- Generell soll eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung für diejenigen geduldeten Akademiker und Facharbeiter ausgesprochen werden, die mindestens zwei Jahre in einem ihrer Qualifikation entsprechenden Beruf gearbeitet haben.

Weitere Änderungen erfolgen durch Verordnungen des BMAS. Danach ist vorgesehen,

- den Zugang für Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten durch Verzicht auf Prüfung des Vermittlungsvorrangs inländischer Arbeitssuchender zu erleichtern (bisher galt dieser Verzicht nur für Ingenieure der Fachrichtungen Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik). Für deren Familienangehörige und für die Familienangehörigen von Drittstaatsakademikern wird ebenfalls auf die Prüfung des Vermittlungsvorrangs verzichtet.
- den Zugang für Akademiker aus Drittstaaten über IT-Bereich hinaus zu erleichtern, soweit für die angestrebte Beschäftigung keine inländischen Arbeitssuchenden bereitstehen



## **Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

- Absolventen deutscher Auslandsschulen für jede Berufsausbildung zuzulassen. Der Zugang zu einer sich daran anschließenden Beschäftigung sowie bei Vorliegen eines akademischen Abschlusses zu jeder der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung wird ohne Vorrangsprüfung ermöglicht.
- Jungen geduldeten Ausländern, die sich länger als ein Jahr in Deutschland aufhalten, wird der uneingeschränkte Zugang zu jeder betrieblichen Ausbildung eröffnet.
- Auf die Vorrangprüfung wird verzichtet bei leitenden Angestellten deutsch-ausländischer Gemeinschaftsunternehmen sowie leitenden Angestellten und Personen mit unternehmensspezifischen Kenntnissen, die von ihrem deutschen Arbeitgeber ins Inland versetzt werden, sowie im Ausland beschäftigten Fachkräften für bis zu dreimonatige betriebliche Weiterbildungen im inländischen Unternehmensteil.
- Die Höchstdauer für die Beschäftigung der ausländischen Saisonarbeitnehmer wird von vier auf sechs Monate im Jahr verlängert.
- Die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2252/ 2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. EU Nr. L 385 S. 1) soll durch eine gesonderte Anpassung der Regelungen über Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose in der Aufenthaltsverordnung erfolgen. Diese Anpassung wird im Wesentlichen der bereits vollzogenen Anpassung des Passrechts an die genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Entwurf schafft die erforderliche Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium des Innern.

### **Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (Drs. 16/10492)**

Inkrafttreten: 01.01.2012

Am 22. Januar 2009 hat der Bundestag die Einführung des Elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) beschlossen. Ab 2012 soll jeder Arbeitnehmer eine Chipkarte mit digitaler Signatur haben, die die Beantragung von Kinder-, Arbeitslosen- oder Elterngeld erleichtern soll. Eine Ausweitung auf weitere Sozialleistungen soll später erfolgen. In dem neuen System sollen Arbeitgeber monatlich Daten in einen zentralen Rechner einspeisen. Der Zugriff soll nur Sachbearbeitern in den zuständigen Behörden möglich sein, die sich mit Signaturkarte legitimieren müssen. Für die Karte dürften Kosten iHv zehn Euro für drei Jahre anfallen. Die Behörde erstattet auf Antrag die Kosten, wenn es auf ihr Verlangen erworben wurde.

ELENA soll Wirtschaft, Verwaltung und Bürger gleichermaßen entlasten. Laut BMWi stellen Unternehmen und Behörden jährlich rund 60 Millionen Bescheinigungen in Papierform an Behörden aus, um Beschäftigten Zugang zu staatlichen Leistungen zu ermöglichen. Dieser Aufwand wird künftig minimiert. Auch die Bürger profitieren: Die Bearbeitungszeiten werden sich verkürzen, die fehlerfreie Auszahlung von Leistungen wird einfacher. Behördengänge können online erledigt werden.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Bundesprogramm WeGebau (Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen)**

Inkrafttreten: 01.01.2006

Das Programm WeGebau fasst gesetzliche Förderinstrumente unter einem Dach zusammen und wird organisiert als Weiterbildungsinitiative der BA. Arbeitnehmer sollen Teilqualifikationen erwerben oder fehlende Berufsabschlüsse nachholen können, ohne ihre Arbeit kündigen zu müssen. Damit wird einem drohenden Facharbeitermangel vorgebeugt, andererseits erhöht sich die Sicherheit für die Arbeitnehmer, da Un- oder Geringqualifizierte bei konjunkturellen Verschlechterungen ein höheres Risiko einer Kündigung tragen.

Förderfähig sind zwei Personengruppen:

- Geringqualifizierte Arbeitnehmer, die entweder keine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder seit mindestens vier Jahren in einem anderen als dem erlernten Beruf tätig sind. Hier können die Maßnahmekosten und ein Teil der Lohnkosten für den Arbeitgeber erstattet werden.
- Mitarbeiter, die mindestens 45 Jahre alt und in einem Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern in der betroffenen Niederlassung. Hier spielt die mitgebrachte Qualifikation keine Rolle. Es kann aber hier kein Arbeitsentgeltzuschuss gewährt werden.
- Auch neu eingestellte Mitarbeiter, die zu dem förderfähigen Personenkreis gehören, haben Anspruch auf Qualifizierung nach WeGebAU.

Eine förderfähige Person erhält Lehrgangskosten und einen Zuschuss zu notwendigen übrigen Weiterbildungskosten auf Grundlage des [§ 77](#) Abs. 2 bzw. § 417 [SGB III](#). Die BA gibt Bildungsgutscheine für zugelassene Angebote heraus, mit denen der Arbeitnehmer seine angestrebte Qualifizierung wählen kann. Dies sind in der Regel anerkannte Berufsabschlüsse oder zertifizierte Teilabschlüsse.

Der Arbeitgeber erhält im Rahmen des § 235c SGB III für den Zeitraum, in dem der Mitarbeiter keine Arbeitsleistung erbringt, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden, pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung.

Mit dem StabSig (siehe S. 14) wurde das Sonderprogramm WeGebAu für alle Beschäftigten geöffnet, deren Aus- oder Weiterbildung länger als vier Jahre zurückliegt. Außerdem gibt es zusätzliche Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitsuchende, junge Menschen ohne Berufsausbildung und Jugendliche ohne Lehrstelle.

Für das Programm standen seit 2006 jährlich 200 Mio. Euro zur Verfügung. Für 2009 wurden die Mittel auf 400 Mio. Euro aufgestockt. Die Laufzeit des Programms ist unbegrenzt, die Höhe der Mittel für 2010 steht noch nicht fest.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Modifizierung der Eckpunkteregelung für die Zulassung mittel- und osteuropäischer Saisonbeschäftigter**

Inkrafttreten: 01.01.2006

Angesichts der bestehenden Arbeitslosigkeit bleibt es das Ziel, durch verstärkte Vermittlungsbemühungen mehr Beschäftigte für Saisonbeschäftigungen, insb. in der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau zu gewinnen. Gleichzeitig soll den betroffenen Betrieben die notwendige Sicherheit für ihre Personalplanungen gegeben werden.

Vor diesem Hintergrund wurden für die Jahre 2006 und 2007 folgende Eckpunkte mit dem Ziel festgelegt, die Zahl der im Jahr 2005 zugelassenen rund 325.000 mittel- und osteuropäischen Saisonbeschäftigten in der kommenden Saison um zehn Prozent zu reduzieren und an ihrer Stelle mehr inländische Arbeitssuchende zu vermitteln:

- Für jeden Betrieb werden mittel- und osteuropäische Beschäftigte in Höhe von 80 % der Zulassungen des Jahres 2005 ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitssuchender zugelassen. Weitere mittel- und osteuropäische Saisonbeschäftigte werden nur bewilligt, soweit für die Tätigkeiten keine inländischen Arbeitssuchenden vermittelt werden können. Durch die weitere Zulassung darf die Zahl der in dem Betrieb insgesamt beschäftigten mittel- und osteuropäischen Saisonarbeitnehmer 90 % der Zulassungen des Jahres 2005 nicht überschreiten. Ergeben sich bei der Berechnung Zehntelanteile, ist dieser Anteil ab einem Wert von 0,5 auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
- Für Kleinbetriebe bleibt die Zahl der Zulassungen mittel- und osteuropäischer Saisonbeschäftigter, die ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitssuchender zugelassen wird, auf höchstens vier mittel- und osteuropäische Arbeitnehmer im Jahr begrenzt.

## **Monitoring Saisonbeschäftigung – Lockerung des Ziels der Gewinnung inländischer Arbeitnehmer**

Inkrafttreten: 01.01.2008

- Mit den vorgenannten Eckpunkten sollte mehr Beschäftigung inländischer Arbeitssuchender gewährleistet werden.
- Im Monitoring mit den betroffenen Verbänden und der IG BAU wurden die Auswirkungen überprüft und Ende 2007 die Eckpunkte zur Zulassung ausländischer Arbeitnehmer in der Saisonbeschäftigung zwischen dem BMAS und der BA neu vereinbart.
- Insbesondere wurde in Verwaltungsbezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit (30% unter Bundesschnitt) das Ziel der Gewinnung inländischer Arbeitnehmer gelockert.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Arbeitsmarkadäquate Steuerung der Zuwanderung hochqualifizierter Fachkräfte / Verordnung vom 19.09.2007**

Inkrafttreten: 01.11.2007

Das Bundeskabinett hat am 19.09.2007 dem Verordnungsentwurf aus dem BMAS über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt zugestimmt. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

- Angesichts aktueller Engpässe auf dem deutschen Arbeitsmarkt wird zur kurzfristigen Deckung des Fachkräftebedarfs die Zulassung von Ingenieurinnen und Ingenieuren aus den zehn neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten für einzelne Fachrichtungen erleichtert.
- Neu-Unionsbürger können für alle qualifizierten Beschäftigungen auf dem Arbeitsmarkt zugelassen werden – vorausgesetzt, dass für diese Beschäftigungen keine bevorrechtigten inländischen Arbeitssuchenden zur Verfügung stehen und die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter. Mit der Verordnung wird bei Maschinen-, Fahrzeugbau- und Elektroingenieuren aus den neuen EU-Staaten auf diese Vorrangprüfung verzichtet und damit deren Anwerbung vereinfacht.
- Ausländischen Absolventen deutscher Hoch- und Fachhochschulen wird durch den Verzicht auf die Vorrangprüfung erleichtert, im Anschluss an das Studium eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung aufzunehmen. Dies gilt sowohl für Neu-Unionsbürger als auch für Ausländer aus Drittstaaten, die ihr Studium in Deutschland abschließen.

## **Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm - Kommunal-Kombi)**

Laufzeit: 01.01.2008 – 31.12.2009

Der Kommunal-Kombi ist ein Angebot des Bundes, für einen begrenzten Zeitraum mit Unterstützung der Länder zusätzliche Arbeitsplätze einzurichten. Förderfähig sind Kreise bzw. kreisfreie Städte mit einer Gesamtarbeitslosenquote von mindestens 15% auf Grundlage der durchschnittlichen Arbeitslosenquote 08/2006 bis 04/2007. Damit werden 85 förderfähige Regionen mit 96 Arbeitsgemeinschaften bzw. zugelassenen kommunalen Trägern (Berlin mit 12 Arbeitsgemeinschaften) erfasst.

Der Bund übernimmt einen Zuschuss zum Arbeitnehmer-Bruttolohn von bis zu 500 Euro und einen monatlichen Zuschuss von 100 Euro bei Beschäftigten über 50 Jahren sowie einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers in Höhe von bis zu 200 Euro. Die übrigen Kosten sind von den Kommunen, den Ländern sowie ggf. den Arbeitgebern zu tragen.



## **Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Im Rahmen des Beschäftigungsprogramms Kommunal-Kombi sind bis Mitte April 2008 insgesamt 768 Anträge für 1.404 Stellen gestellt worden (16/8986).

- Arbeitsfelder: Gefördert werden nur Arbeitsplätze für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben. Ausgeschlossen sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeiten im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Anbietern. Die Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei den Kommunen darf nicht dazu führen, dass reguläre Arbeitsplätze abgebaut oder freie Arbeitsplätze nicht wiederbesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist nachzuweisen.
- Zielgruppe: Arbeitslos gemeldete Bezieher von Arbeitslosengeld II, die zwei Jahre und länger Arbeitslosengeld II bezogen haben.
- Finanzierung: Die Kommunen finanzieren – ggf. mit Unterstützung der Länder - die zusätzlichen Arbeitsplätze. Ihnen fließen die durch die zusätzlichen Arbeiten erzielbare Wertschöpfung bzw. Leistungen zu und sie sparen die Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung. Der Bund leistet einen Zuschuss (Kommunal-Kombi) und stellt für die Gesamtlaufzeit insgesamt rund 1,710 Mrd. Euro bereit. Zusätzlich stellt der Bund 300 Mio. Euro ESF Mittel zur ergänzenden Finanzierung zur Verfügung.
- Höhe des Kommunal-Kombi: Der Zuschussbetrag des Bundes (BMAS) beträgt bundeseinheitlich 50 % des Arbeitnehmer-Bruttoarbeitsentgelts, höchstens 500 €.
- Programmvolumen: Schrittweiser Aufbau auf bis zu 100.000 geförderte Arbeitsplätze bis zum Ende 2009, beginnend mit 50 000 im Jahr 2008 und 50 000 im Jahr 2009.
- Programmdauer. Die Förderung beginnt am 01.01.2008 und endet am 31.12.2009. Eine Förderung eines Arbeitsplatzes ist maximal für die Dauer von 3 Jahren, längstens bis zum 31.12.2012 möglich.
- Programmdurchführung: Die Durchführung erfolgt als Bundesprogramm mit eigenem Haushaltsansatz. Die BA führt das Programm im Auftrag des Bundes durch.

### **Ausweitung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi**

Inkrafttreten: 10.04.2009

Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien wird das Bundesprogramm Kommunal-Kombi ausgeweitet. Die personenbezogenen Zugangsvoraussetzungen werden gelockert, die Zahl der förderfähigen Regionen wird von 79 auf 101 erhöht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales greift damit Anregungen aus der Praxis in einigen Ländern auf. Statt der bisher erforderlichen 24-monatigen Arbeitslosigkeit als individuelle Zugangsvoraussetzung für eine Teilnahme an dem Programm reichen zukünftig 12 Monate Arbeitslosigkeit aus. Arbeitslose können gefördert werden, wenn sie

- seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen Arbeitslosengeld II beziehen
- im Sinne des § 18 SGB III als langzeitarbeitslos (12 Monate arbeitslos) gelten
- zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung in einer Förderregion arbeitslos gemeldet sind.

Gleichzeit wird die Zahl der Förderregionen durch Absenkung der Arbeitslosigkeitsschwelle von bisher 15% auf 10% auf 101 Regionen ausgeweitet.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **“Rahmenbedingungen für Lebenslanges Lernen verbessern – Weiterbildung und Qualifizierung ausbauen und stärken” (Drs. 16/8380)**

Status: 05.03.2008 angenommen

In ihrem Antrag fordern die Koalitionsfraktionen eine "neue Weiterbildungsallianz" des Bundes mit den Ländern, Sozialpartnern und weiteren verantwortlichen Akteuren. Dadurch erhoffen sie sich eine stärkere Förderung der Weiterbildung.

- Eine bundesweite Weiterbildungskampagne solle die Bedeutung des lebenslangen Lernens unterstreichen und das Bewusstsein dafür in der Bevölkerung schärfen.
- Die Weiterbildung soll als "tragender Teil des Bildungssystems" verankert werden und möglicherweise bundeseinheitlich systematisch gefördert werden.
- Als ein nationales Weiterbildungsziel strebt die Koalition an, bis 2015 eine Beteiligung der Erwerbsbevölkerung von 50 Prozent in der "formalisierten Weiterbildung" und 80 Prozent in allen Lernformen zu erreichen. Deutlich erhöht werden solle die Beteiligung von Geringqualifizierten an allen Formen der Weiterbildung.
- Stärken wollen die Fraktionen auch die Weiterbildungsforschung. Außerdem solle die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) die ihr zur Verfügung stehenden Mittel stärker für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung einsetzt. Gleiches gelte für Weiterbildungsmaßnahmen für den Berechtigtenkreis des SGB II (Hartz IV) im Rahmen des Wiedereingliederungstitels.

## **Europäischer Sozialfonds – neue Förderperiode 2008 – 2015**

Inkrafttreten: 15.04.2008

- Der ESF ist das wichtigste beschäftigungspolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Ergänzend zur nationalen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik werden mit ESF-Mitteln Bürger bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung unterstützt, die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt verbessert und die soziale Eingliederung gesellschaftlicher Gruppen über Beschäftigungsimpulse begleitet.
- Am 15. April 2008 startete die neue siebenjährige Förderperiode des Europäischen Sozialfonds (ESF). Bis 2015 stehen dem Bund rund 3,5 Milliarden Euro zur Förderung von Projekten zur Verfügung, die zu mehr Beschäftigung oder besserer Arbeitsplatzqualität führen. Mit nationaler Kofinanzierung erhöhen sich die Gesamtmittel für die laufende Periode auf sechs Milliarden Euro.
- Die Federführung für das ESF-Bundesprogramm liegt beim BMAS. Mithilfe von Geldern aus dem Europäischen Sozialfonds werden in den kommenden Jahren unter anderem auch viele Maßnahmen des 2007 beschlossenen Nationalen Integrationsplans unterstützt.



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## **SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**

### **Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze (Drs. 16/6540)**

Inkrafttreten: 01.01.2008

Mit dem Gesetz sollen Regelungen im Verfahrensrecht der Sozialversicherung an die Erfordernisse der betrieblichen Praxis angepasst werden. Arbeitsabläufe werden vereinfacht, zusammengefasst oder aufgehoben.

- Zusammenfassung der Vorschriften zum Sozialversicherungsausweis und Aufhebung der Sozialversicherungsausweis-Verordnung
- Klarstellung der Meldeverpflichtung von Insolvenzverwaltern in Insolvenzfällen
- Sicherung der Arbeitnehmerbeiträge im Insolvenzfall als Besitzstand des Arbeitnehmers
- Klarstellung, dass im vollautomatisierten Melde- und Beitragsverfahren Rückmeldungen an die Arbeitgeber ebenfalls vollautomatisiert durchzuführen sind
- Festlegung eines einheitlichen Zeitpunktes zur Übermittlung der Beitragsnachweise
- Klarstellung des Einsatzes von Signaturen bei Massenarchivierungsverfahren der Sozialversicherungsträger
- Klarstellung, dass zu Unrecht entrichtete Beiträge nach Ablauf der Verjährungsfrist als Pflichtbeiträge zu behandeln sind
- zeitliche Verschiebung der Rentenauskunft und Klarstellung beim Rentensplitting
- Anpassung des Auslandsrentenrechts bei Hinterbliebenenrenten
- Anpassung der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenversorgung an geänderte steuerrechtliche Regelungen
- Erleichterung der Hofabgabe unter Ehegatten
- Neuverteilung der Erstattungslasten des Bundes nach Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (Umsetzung der Kabinettsentscheidung vom 13. Dezember 2006)

### **Zweites Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze (Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit (Drs. 16/10488)**

Inkrafttreten: 01.01.2009 und 01.11.2009

Das Gesetz ist Teil des Aktionsprogrammes für Recht und Ordnung auf dem Arbeitsmarkt vom Juni 2008. Für 2007 war der Umfang der Schattenwirtschaft auf 349 Mrd. Euro beziffert, was 14,7 % des BIP entspricht. Das am 13.11.2008 vom Bundestag beschlossene und von BMAS und BMF gemeinsam erarbeitete Gesetz sieht folgende neue Regelungen vor:

- Einführung einer Sofortmeldung bei Beschäftigungsaufnahme in Wirtschaftsbranchen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung. Bisher reichte es, dass sich Arbeitnehmer mit der ersten Gehaltsabrechnung, spätestens sechs Wochen nach Beschäf-



## **Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

tigungsbeginn, anmelden. Die Praxis zeigte, dass es bei Kontrollen zu Schwierigkeiten bzgl. Identifizierung kommen kann, wenn kein Eintrag bei der Dt. Rentenversicherung vorliegt.

- Einführung einer Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten bei der Erbringung von Leistungen in Wirtschaftsbranchen, in denen erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht, damit die Behörden bei Kontrollen auf geeignete Dokumente zurückgreifen können. Um die Mitführungs- und Vorlagepflicht zu gewährleisten, werden die Arbeitgeber zur Belehrung ihrer Beschäftigten verpflichtet
- Die Übernahme von Beiträgen für angemessene Altersvorsorge auch für Hilfebedürftige und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen soll durch eine entsprechende Ergänzung des Leistungsumfangs im 4. Kapitel des SGB VII ermöglicht werden.
- Einschränkung der Befreiungsmöglichkeit von Rentenversicherung für Lehrer an Privatschulen
- Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Änderung des Sozialhilferechts, um die mit dem Eigenheimrentengesetz – ERG beschlossene bessere steuerliche Förderung des Aufbaus einer kapitalgedeckten Altersvorsorge umsetzen zu können.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung**

### **Gesetz über die Absenkung des Beitrags zur Arbeitsförderung, die Festsetzung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte (Drs. 16/3268)**

Inkrafttreten: 01.01.2007

- Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf 19,9 % festgesetzt.
- Der Einheitsbeitrag in der Alterssicherung der Landwirte erhöht sich im Jahr 2007 von monatlich 199 auf 204 Euro in den alten Ländern und von monatlich 168 auf 176 Euro in den neuen Ländern.
- Schon im Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 wurde geregelt, dass der Beitragssatz zur Arbeitsförderung zum 1. Januar 2007 von derzeit 6,5 % auf 4,5 % abgesenkt wird. Aufgrund eines unerwartet hohen Überschusses der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2006 war eine erneute Senkung des Beitragssatzes um weitere 0,3 Prozentpunkte auf 4,2 % möglich. (Inkrafttreten: 28.12.2006)

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 16/4373)**

Inkrafttreten: 15.06.2007

- Die Deutsche Rentenversicherung übernimmt künftig die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern. Bisher wurde diese Aufgabe von der Künstlersozialkasse wahrgenommen.
- Die Künstlersozialkasse bleibt weiterhin zuständig für die Kontrolle der Künstlersozialabgabe bei Unternehmen ohne Beschäftigte und bei Ausgleichsvereinigungen. Zudem wird sie ab 2008 die Angaben der Versicherten über ihr Arbeitseinkommen anhand von Fragebögen systematisch überprüfen.
- Ebenso behält die Künstlersozialkasse ihre Funktion als Einzugsstelle für die Künstlersozialabgabe. Sämtliche Zahlungen sind daher weiterhin ausschließlich an die Künstlersozialkasse zu leisten. Die Künstlersozialabgabe beträgt zurzeit 5,1 Prozent der an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) (Drs. 16/3794)**

Inkrafttreten: hauptsächlich 01.01.2008

- Erhöhung des Renteneintritts auf 67 Jahre: Beginnend mit Jahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 in Ein-Monats-Schritten, ab 2024 in Zwei-Monat-Schritten pro Jahr, so dass ab Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt. Folgeregelungen:
  - Erhöhung des Eintrittsalters für Witwenrente von 45 auf 47;
  - für Erwerbsminderungsrente von 63 auf 65; nach 35 Wartejahren mit 63;
  - für Schwerbehindertenrente von 63 auf 65 Jahre
- Ausnahmen:
  - Wer mindestens 45 Jahre Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie aus Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr nachweist, kann wie bisher mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.
  - Wer nicht auf 45 Jahre kommen kann, weil er nach 35 Pflichtbeitragsjahren (ab 2024: 40 Pflichtbeitragsjahre) erwerbsgemindert wird, für den bleibt es beim heute geltenden abschlagsfreien Renteneintritt mit 63 Jahren.
- Die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente ab 63 Jahre wird mit einem Rentenabschlag von 14,4 % verbunden (je Monat 0,3 %). Der Korridor des Renteneintritts wird zwischen 63 und 67 Jahren liegen. Bisherige Altersgrenzen für den Renteneintritt bei bereits vereinbarter Altersteilzeit gelten weiter.
  - Stichtag hierfür war der 31. Dezember 2006.
  - Von der Anhebung auf 67 Jahre ausgenommen werden somit vor 1955 geborene Personen, die vor 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben.
- Verankerung einer Bestandsprüfungsklausel, nach der die BReg ab 2010 die Erhöhung des Renteneintrittsalters auf die Situation Älterer am Arbeitsmarkt hin überprüfen soll
- Modifizierung der sog. Schutzklausel:
  - Aufgrund des Nachhaltigkeitsfaktors hätten negative Renten Anpassungen erfolgen müssen. Dies wurde mit einer Schutzklausel verhindert.
  - Diese Schutzklausel wird so modifiziert, dass negative Anpassungen von späteren Erhöhungen aufgrund steigender Löhne abgezogen, also nachgeholt werden.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge, kurz Eigenheimrentengesetz (Drs. 16/8869; zusammengeführt mit Drs. 16/9274)**

Status: beschlossen im BT am 20.06.2008; BRat-Befassung am 04.07.2008

Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.01.2008

Das Gesetz öffnet die Riester-Förderung für die Anschaffung selbstgenutzten Wohneigentum oder den Erwerb einer selbstgenutzten Genossenschaftswohnung. Wie bei allen Riester-Produkten sind die Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase steuerfrei. Im Alter werden die Leistungen dann nachgelagert besteuert.

Es gibt zwei Förderansätze: Zum einen können bis zu 100 % des gesparten Vermögens aus einem bestehenden Altersvorsorgevertrag für die Anschaffung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie oder Genossenschaftswohnung verwendet werden. Alternativ kann das gesparte Altersvorsorgevermögen auch zur Entschuldung der Wohnimmobilie eingesetzt werden. Zum anderen werden Einzahlungen auf Bausparverträge oder zur Tilgung von Immobiliendarlehen als Altersvorsorgebeiträge steuerlich gefördert.

**Gesetz der Koalitionsfraktionen zur Rentenanpassung 2008 (Drs. 16/8744)**

Inkrafttreten 01.07.2008

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden jährlich an die Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst. Diese sind 2007 um 1,4 % gestiegen. Nach geltendem Recht wäre zum 1. Juli 2008 eine Rentenerhöhung um 0,46 Prozent möglich.

Dies ist zu gering, um die Rentner angemessen am Wirtschaftsaufschwung zu beteiligen. Deshalb wird in diesem und im nächsten Jahr die Riestertreppe ausgesetzt und in die Jahre 2012 und 2013 verschoben. Rentner werden nun nach 0,54 Prozent in 2007 ab dem 1. Juli 1,1 Prozent mehr Rente erhalten. Daraus ergibt sich eine höhere Rentenanpassung iHv 0,64 Prozentpunkten in 2008 und für 2009 um 0,63 Prozentpunkte.

Dies kann ohne Anhebung der Beitragssätze geschehen, weil sich wegen der positiven Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation die Rentenfinanzen stabilisiert haben. Auch die langfristigen gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen in Höhe von 20 Prozent bis 2020 und 22 Prozent bis 2030 werden eingehalten.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) (Drs. 16/6520)**

Inkrafttreten: 01.01.2008 bzw. 01.01.2009

Die Maßnahmen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind im Wesentlichen auf das Beitragsrecht sowie auf das Leistungsrecht für landwirtschaftliche Unternehmer und deren Ehegatten begrenzt:

- Flexibilisierung der Erbringung der Leistung von Betriebs- und Haushaltshilfe, um den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu stärken und Mitnahmeeffekte zu verhindern.
- Maßvolle Verlängerung der Wartezeit für die Leistung einer Versichertenrente an Unternehmer auf 26 Wochen, um die Solidargemeinschaft zu entlasten.
- Einführung von Vorschüssen auf die jährliche Beitragsumlage, um den Mittelabfluss bei den Landwirten zu verstetigen und das Vorhalten größerer finanzieller Reserven bei den Berufsgenossenschaften entbehrlich zu machen.
- Leistung von Abfindungen für Bestandsrenten mit Minderung der Erwerbsfähigkeit unterhalb der Schwerverletzteneigenschaft mit finanzieller Unterstützung des Bundes, um die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Renten nachhaltig zu verringern.
- Einführung einer Verwaltungskostenobergrenze für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, um im Vorgriff auf die Organisationsreform die überproportional hohen Verwaltungskosten zu verringern.
- Statt der bisher drei Bundesverbände wird ein Spitzenverband für die landwirtschaftliche Sozialversicherung ab 01.01.2009 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, um die Koordinierung zu verbessern. Verschiedene Aufgaben werden bei dem neuen Spitzenverband zusammengefasst, wo die personellen Ressourcen und das benötigte Fachwissen effizienter eingesetzt werden kann. Er erhält eine koordinierende Funktion für die gesamte landwirtschaftliche Sozialversicherung. Daneben erhält der Spitzenverband Aufgaben, die bei den einzelnen - im Verhältnis zu anderen Sozialversicherungsträgern sehr kleinen - Verwaltungsgemeinschaften der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in so geringem Ausmaß vorkommen, dass es effizienter ist, diese Aufgaben zu bündeln.

## **Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung (Drs. 16/6539)**

Inkrafttreten: 01.01.2009

- Die 2002 eingeführte staatliche Förderung der Entgeltumwandlung besteht aus zwei Komponenten: Zum einen sind die Beiträge bis zu einer bestimmten Grenze lohnsteuerfrei. Darüber hinaus sind sie in allen anderen Zweigen sozialabgabenfrei.
- Während die Steuerfreiheit unbefristet gilt, war die Sozialabgabenfreiheit bis 31.12.2008 befristet. Mit vorliegendem Gesetz wird sie über 2008 hinaus fortgesetzt.
- Viele arbeitsgeberfinanzierte Betriebsrentenanwartschaften gingen verloren, weil Beschäftigte – insb. kindererziehende junge Frauen – vor dem 30. Lebensjahr aus den Unternehmen ausscheiden und damit eine Voraussetzung für die Unverfallbarkeit ihrer Anwartschaften nicht erfüllen. Das Unverfallbarkeitsalter bei arbeitsgeberfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften wird daher auf 25 Jahre gesenkt.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

**Drittes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze (Drs. 16/12596), angenommen als Gesetz zur Änderung des SGB IV, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze [hier: Rente]**

Status: verabschiedet im BT am 19.06.2009

Mit dem am 19. Juni 2009 im Bundestag beschlossenen Gesetzespaket wird auch

- die **Rentenschutzklausel** (§ 68a SGB VI) ausgeweitet. Sie stellt sicher, dass die Renten auch bei rückläufigen Löhnen nicht sinken. Die nicht erfolgten Kürzungen müssen später bei Besserung der Lage durch Nullrunden oder reduzierte Erhöhungen verrechnet werden.

**Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte (BR-Drs. 280/07)**

Inkrafttreten: 01.07.2007

Mit dem Beschluss der sog. Rentenwertbestimmungsverordnung durch das Bundeskabinett wurden nach Zustimmung des Bundesrats die gesetzlichen Altersbezüge zum 01.07.2007 um 0,54 Prozent angehoben - in Ost wie in West.

**Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2009**

Inkrafttreten: 01.01.2009

Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im Jahr 2007 aktualisiert. Das Ordnungsverfahren und die Festlegung der Werte erfolgen in sich jährlich wiederholender Routine auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

Zudem wird mit der Verordnung die Frist, in der der Pensions-Sicherungs-Verein für rückständige Betriebsrenten insolventer Arbeitgeber vor der Insolvenzeröffnung eintreten muss, von sechs auf zwölf Monate verlängert. Zuletzt waren Fälle bekannt geworden, in denen zwischen insolvenzbedingter Einstellung der Betriebsrentenzahlungen und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mehr als sechs Monate lagen und folglich Betriebsrenten verloren gegangen waren. Mit der Verlängerung der Einstandspflicht auf zwölf Monate werden solche Fälle künftig ausgeschlossen.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Beschäftigung Älterer stärken - gleitenden Übergang in den Ruhestand ausbauen**

Stand: Beschluss des Präsidiums der SPD, 16.06.2008

Mit den Eckpunkten „Altersgerechtes Arbeiten – Zukunftssichere Renten“ beschließt das Präsidium, wie die Anhebung des Renteneintrittsalters durch geeignete Regelungen flankiert werden kann. Zentral sind Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Regelungen, die gleitende Übergänge in die Rente ermöglichen.

1. Weiterentwicklung der Teilrente: Schon heute kann unter bestimmten Voraussetzungen Rente als **Teilrente** iHV 1/3, 1/2 oder 2/3 einer Vollrente bezogen werden. Die Inanspruchnahme ist gering. Das Präsidium der SPD spricht sich für die Weiterentwicklung aus: Ab 2010 soll eine Teilrente unter Wegfall bzw. mit Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen ab dem 60. Lebensjahr genommen werden können, wenn

- durch den Teilrentenbezug im späteren Verlauf keine Abhängigkeit von der Grundversicherung im Alter verursacht wird,
- mit dem Arbeitgeber eine entsprechende Arbeitszeitverkürzung vereinbart ist und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, sowie
- der auf die Teilrente entfallende erhöhte Abschlag durch Beitragszahlung des Arbeitgebers ausgeglichen worden ist.

=> *übernommen in SPD-Wahlprogramm (Entwurf) S. 29*

2. **Fortführung der BA-geförderten Altersteilzeit:** Indem die Aufstockungsbeiträge von Steuern und Sozialversicherungsbeiträge befreit bleiben, kann Altersteilzeit auch in Zukunft gewährt werden. Das Präsidium spricht sich für folgende Ergänzungen aus: Altersteilzeit

- ist ab 2010 für alle Neuanträge ab dem 57. Lebensjahr möglich. Damit wird die Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre bei der Altersteilzeit nachvollzogen.
- kann befristet bis zum Jahr 2015 durch die BA gefördert werden, wenn der Arbeitgeber die frei gewordene Stelle mit einem Ausbildungsabsolventen wiederbesetzt. Für Kleinbetriebe ist zu prüfen, ob die Förderung auch gezahlt werden kann, wenn im Gegenzug Auszubildende eingestellt werden.

=> *übernommen in SPD-Wahlprogramm (Entwurf) S. 29*

3. Bisher können nur seitens der Versicherten und nur zum Zweck der Abschlagvermeidung **Zusatzbeiträge auf das Rentenkonto** eingezahlt werden. Wir wollen die Möglichkeit schaffen, dass Zusatzbeiträge jederzeit von den Versicherten und/oder ihren Arbeitgebern abschlagmindernd oder rentensteigernd auf dem Rentenkonto des/der Versicherten eingezahlt werden können.

=> *übernommen in SPD-Wahlprogramm (Entwurf) S. 29*

4. **Insolvenzschutz für Arbeitszeitkonten und Erhöhung der Portabilität:** Arbeitszeitkonten können als sinnvolles Instrument für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand genutzt werden. Das Präsidium der SPD spricht sich für die gesetzliche Verpflichtung zur Insolvenzsicherung solcher Arbeitszeitkonten aus.

*umgesetzt => siehe Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze ("Flexi II", Drs. 16/10289)*



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

### **Persönliches Budget – Einführung des Rechtsanspruchs**

Inkrafttreten: 01.01.2008

Die Leistungsform des Persönlichen Budgets wurde in § 17 Abs. 1 mit dem SGB IX zum 1. Juli 2001 eingeführt. Dadurch können Leistungsempfänger von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Teilhabe ein Budget wählen. Hieraus bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Damit werden behinderte Menschen zu Budgetnehmerinnen, die den "Einkauf" der Leistungen eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt regeln können.

Seit dem 1. Juli 2004 ist durch Art. 8 Nr. 3 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB geregelt, dass neben allen Leistungen zur Teilhabe auch andere Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, Leistungen der sozialen Pflegeversicherung, Leistungen der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Pflegeleistungen der Sozialhilfe in trägerübergreifende Persönliche Budgets einbezogen werden können. Für ein Persönliches Budget müssen Menschen mit Behinderungen einen entsprechenden Antrag beim Leistungsträger stellen.

Ab 1. Januar 2008 besteht auf Leistungen des Persönlichen Budgets ein Rechtsanspruch (§ 159 Abs. 5 SGB IX). Das bedeutet, dass bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich alle Anträge auf Bewilligung von Persönlichen Budgets zu genehmigen sind.

### **Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 (Drs. 16/10808)**

Inkrafttreten: 01.01.2009

Das in New York am 13.12.2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene und am 30.03.2007 von Deutschland unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zum Übereinkommen sollen innerstaatlich in Kraft gesetzt werden. Das Übereinkommen basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte. Das Fakultativprotokoll ist ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag. Es erweitert die Kompetenzen des Ausschusses für Menschen mit Behinderungen nach Artikel 34 des Übereinkommens um das Verfahren der Individualbeschwerde und das Untersuchungsverfahren.

Das vorliegende Gesetz schafft die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Übereinkommens sowie des Fakultativprotokolls.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

### **Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung (Drs. 16/10487)**

(betrifft SGB III, SGB IV und andere Gesetze)

Inkrafttreten: 01.01.2009

Mit dem am 13. November 2008 beschlossenen Gesetz bekommen Betroffene mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Damit erhalten junge Menschen mit Behinderung z. B. nach der Förderschule die Chance in den ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden. Unter dem Motto „Erst platzieren, dann qualifizieren“ werden die Teilnehmer an ihrem Arbeitsplatz in einem ausgesuchten Betrieb auf ihre zukünftige Tätigkeit vorbereitet. Es findet eine individuelle, betriebliche und umfassende Qualifizierung statt. Ziel ist die langfristige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Unternehmen. Auch nach der maximal dreijährigen Qualifikation besteht grundsätzlich ein Anspruch auf berufsbegleitende Unterstützung durch Integrationsämter. Damit dies auch finanziell möglich ist, wird deren Anteil an der Ausgleichsabgabe von 70 auf 80 % erhöht.

Das Gesetz ermöglicht erstmals eine bundeseinheitliche Förderung und somit den flächendeckenden Einsatz dieses Instruments, mit dem regional gute Erfahrungen gemacht wurden. „Unterstützte Beschäftigung“ ist ein Teil und Ausdruck einer modernen Politik für Menschen mit Behinderung: Integration in die Mitte der Gesellschaft und der Arbeitswelt; immer mit Blick auf die besonderen Erfordernisse, Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Handicap.

### **Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus (Drs. 16/12855)**

Inkrafttreten: 01.07.2009

Dank des am 19. Juni 2009 beschlossenen Gesetzes können pflegebedürftige Behinderte, die besondere Pflegekräfte nach den Vorschriften des SGB XII beschäftigen, sich künftig von diesen auch während einer stationären Krankenhausbehandlung leichter betreuen lassen.

- Bislang hatten sie während der Dauer eines Krankenhausaufenthaltes keinen Anspruch gegen die Kostenträger auf Mitaufnahme ihrer Pflegekräfte in das Krankenhaus, Dies wird nun geändert (SGB XII)
- Darüber hinaus regelt das Gesetz, dass sich schwerbehinderte Menschen künftig bei der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr von einer Begleitperson begleiten lassen können und gleichzeitig einen Hund mitführen können. Bislang konnte ein Hund nur anstatt einer Begleitperson mitgeführt werden (SGB IX)
- Der neue Leistungstatbestand „Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie“ stellt sicher, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die Betreuung körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie gewährt werden. Damit wird erreicht, dass diese Möglichkeit als Alternative zur vollstationären Betreuung in Anspruch genommen wird, wenn dies dem Wohle des Kindes dient.
- Außerdem wird die Lehre der Palliativmedizin in den Rahmen des Studiums aufgenommen. Bisher sammelten Ärztinnen und Ärzte erste palliativmedizinische Erfahrungen überwiegend erst nach Abschluss des Medizinstudiums als Assistenzärztinnen und -ärzte oder erst nach der Niederlassung.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)**

Inkrafttreten: 01.01.2009

Bisher wurde das Ausmaß der nach dem Bundesversorgungsgesetz auszugleichenden Schädigungsfolgen und der Grad der Behinderung nach den sogenannten "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)" (AHP) festgestellt. Die AHP wurden vom BMAS auf der Grundlage von Beschlüssen des bisherigen ärztlichen "Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin" beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hatte allerdings beanstandet, dass es keine verfassungskonforme Rechtsgrundlage für diese AHP gebe.

Die nun verabschiedete Verordnung setzt die Vorgaben der Rechtsprechung um, ohne die in den AHP niedergelegten Grundsätze und Kriterien inhaltlich zu ändern. Es wurde an die bewährten Bewertungsgrundsätze und Verfahrensabläufe angeknüpft und damit gewährleistet, dass gegenüber den bisherigen Feststellungsverfahren keine Schlechterstellung möglich ist. Die Verordnung gilt auch für die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen sind.

Die in der VersMedV veröffentlichten "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" ersetzen die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)", deren Herausgabe das BMAS daher mit der Ausgabe 2008 eingestellt hat. Die Versorgungsmedizin-Verordnung wird bei Bedarf auf Grund der Beratungsergebnisse des Ärztlichen Sachverständigenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Änderungsverordnung aktualisiert.

## **Bundesprogramm „Job4000“**

Laufzeit: 01.01.2007 – 31.12.2013

Aufgrund der Erfahrungen aus den Aktivitäten der Initiative „job - Jobs ohne Barrieren“ wurde das Programm „Job4000“ ins Leben gerufen. Insgesamt stellt das BMAS Mittel iHv. 30 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. Zudem beteiligen sich die Bundesländer mit rund 20 Mio. Euro. Die BA wird das Programm durch ihre Fördermöglichkeiten nach SGB III zielgerichtet und wirkungsorientiert unterstützen.

- Es sollen mindestens 1.000 neue Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) geschaffen werden.
- Für schwerbehinderte Jugendliche werden mindestens 500 neue betriebliche Ausbildungsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen.
- Mindestens 2.500 schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 109 Abs. 2 SGB IX, insbesondere schwerbehinderte Schulabgänger, sollen mit Hilfe der Integrationsfachdienste in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden (Ausbildung und Beschäftigung)



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **SGB XII – Sozialhilfe**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze (Drs. 16/2711)**

**Inkrafttreten: 07.12.2006**

Die Sozialhilfe sichert als unterstes Netz bei Hilfebedürftigen die erforderlichen Mittel für ein menschenwürdiges Leben ab. In diesem Kontext kommt der Bemessung der Regelsätze besondere Bedeutung zu. Nach § 28 Abs. 3 Satz 5 des SGB XII ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) die Regelsatzbemessung zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Mit dem Gesetz erfolgt deshalb:

- Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung durch Änderung des § 28 in Verbindung mit der Regelsatzverordnung. Darüber hinaus Übernahme einer Reihe von Änderungsvorschlägen, die der Weiterentwicklung der Sozialhilfe im Rahmen des bestehenden Sozialhilfesystems Rechnung tragen.
- Im Zuge der Ausschussberatungen ist der ursprüngliche Gesetzentwurf in folgenden wesentlichen Punkten verändert worden:
  - weitergehende Verfahrensvereinfachung für die Länder bei der Regelsatzfestsetzung,
  - Anhebung des Barbetrages um einen Prozentpunkt zur Gewährung der Weihnachtsbeihilfe ab 2007 und einmaliger Betrag in Höhe von 36 Euro für 2006,
  - Möglichkeit der Darlehensgewährung für Leistungsberechtigte, die über nicht sofort verwertbares Vermögen verfügen.

### **Zweites Gesetz zur Änderung des SGB XII und anderer Gesetze (Drs. 16/6542)**

1. Lesung am 11.10.2007, sachlich aufgegangen im **Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften (16/6543)** [siehe S. 47]

**Inkrafttreten: 01.01.2009**



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Arbeitsrecht**

### **Gesetz zur Umsetzung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Drs. 16/2922)**

Inkrafttreten: 29.12.2006

Das Gesetz setzt Artikel 16 der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Verschmelzungsrichtlinie) in nationales Recht um und regelt damit die Auswirkungen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften auf die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer an Unternehmensentscheidungen.

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (Drs. 16/2919)**

Inkrafttreten: 25.04.2007

Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften.

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Drs. 16/3064)**

Inkrafttreten: 01.07.2007

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz verpflichtet im Ausland ansässige Arbeitgeber dazu, bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern in Deutschland bestimmte hiesige Arbeitsbedingungen einzuhalten. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist bisher im Wesentlichen auf den Baubereich beschränkt und wird durch das Gesetz auf die Gebäudereinigerbranche geöffnet.

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Drs. 16/6735)**

Inkrafttreten: 01.01.2008

Auf Druck der SPD hatte das Kabinett am 19.09.2007 beschlossen, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu novellieren. Für die Briefdienstleister bedeutet dies, dass der von ver.di und dem Arbeitgeberverband Postdienste ausgehandelte Tarifvertrag ins AEntG aufgenommen und für allgemeinverbindlich erklärt wird. In dem Tarifvertrag sind Lohnuntergrenzen für Briefzusteller von 8 Euro bis 9,80 Euro festgelegt. Betroffen sind Beschäftigte in den Betrieben oder selbstständigen Betriebsabteilungen, die "überwiegend gewerbs- oder geschäftsmäßig Briefsendungen für Dritte" befördern. Diese Formulierung hatten die Tarifvertragsparteien zuvor in ihre Vereinbarung eingefügt.



**Anette Kramme**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (Drs. 16/7716)**

Inkrafttreten: 01.04.2008

Die Änderungen bringen Vereinfachungen des sozial- und arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Sie führen zu einer Entlastung der Gerichte und einer Beschleunigung der Verfahren. Im sozialgerichtlichen Teil reagiert der Gesetzgeber auf die Belastung der Sozialgerichte insb. seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

### 1. Sozialgerichtsbarkeit

- Die Bekanntgabe der Widerspruchsentscheidung bei sog. „Massenwidersprüchen“ wird im Wege der öffentlichen Bekanntgabe ermöglicht.
- Es wird eine erstinstanzliche Zuständigkeit für Landessozialgerichte eingeführt bei Streitigkeiten, die über die individuelle Betroffenheit hinausgehen, und bei denen die Sozialgerichte in der Regel keine endgültig streitschlichtende Instanz darstellen.
- Die Sozialgerichte können bei mehr als zwanzig Verfahren, die dieselbe behördliche Maßnahme betreffen, die Verfahren aussetzen und ein Musterverfahren durchführen.
- Der Schwellenwert zur Berufung wird für natürliche Personen auf 750 Euro und für juristische Personen auf 10 000 Euro angehoben.
- Das Abhilfeverfahren im Beschwerdeverfahren wird aufgehoben.
- Darüber hinaus werden die prozessrechtlichen Mitwirkungspflichten der Parteien strenger Anforderungen unterzogen.

### 2. Arbeitsgerichtsverfahren

- Arbeitnehmer können künftig ihre Klage auch vor dem Arbeitsgericht erheben, in dessen Bezirk sie für gewöhnlich ihre Arbeit leisten (Gerichtsstand des Arbeitsortes).
- Die Alleinentscheidungsbefugnis wird erweitert. Wo die Beteiligung ehrenamtlicher Richter sachlich nicht geboten ist, kann der Vorsitzende allein entscheiden
- Das Verfahren der nachträglichen Zulassung der Kündigungsschutzklage wird beschleunigt und der Rechtsweg zum Bundesarbeitsgericht eröffnet.

## **Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) (Drs. 16/7438)**

Inkrafttreten: 19.08.2008 und später

Das Risikobegrenzungsgesetz gehört zu einer Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen, um die Rahmenbedingungen für Beteiligungskapital (insb. Private Equity) neu zu regeln. Bestandteil sind auch Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes, mittels derer die Rechte der Betriebsräte gestärkt und die Informationspflichten des Unternehmers im Falle eines sog. Kontrollerwerbs erweitert werden:



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

- Der Katalog der „wirtschaftlichen Angelegenheiten“, bei denen der Unternehmer den Wirtschaftsausschuss informieren muss (§§ 106 Abs. 3 Nr. 9a BetrVG), wird erweitert. Es wird klargestellt, dass ein Unternehmen den Wirtschaftsausschuss auch über eine geplante Übernahme frühzeitig informieren muss, wenn damit der Erwerb der Kontrolle über das Unternehmen verbunden ist.
- In Unternehmen ohne Wirtschaftsausschuss muss der Unternehmer den Betriebsrat entsprechend § 106 Abs. 1 und 2 BetrVG beteiligen (§ 109a BetrVG neu), um sicherzustellen, dass auch in Unternehmen mit weniger als 100 Arbeitnehmern über den Erwerb wesentlicher Anteile durch Investoren zu informieren ist.
- Zu den vorzulegenden Unterlagen bei einer Unternehmensübernahme gehören insb. Angaben über den potenziellen Erwerber und dessen Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer. Gleiches gilt, wenn im Vorfeld der Übernahme des Unternehmens ein Bieterverfahren durchgeführt wird (§ 106 Abs. 2 BetrVG). Die Angaben sind inhaltlich den nach WpÜG bei börsennotierten Unternehmen erforderlichen Angaben nachgebildet.

### **Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze ("Flexi II", Drs. 16/10289)**

Inkrafttreten: hauptsächlich 01. Januar 2009, Portabilität ab 01.07.2009

Flexible Arbeitszeitregelungen sind immer wichtiger in der modernen Arbeitswelt. Neben traditionellen Formen wie Überstunden- und Gleitzeitkonten gibt es zunehmend Modelle, bei denen die Arbeitnehmer Arbeitszeit oder Arbeitsentgelt ansparen und für längerfristige Freistellungen zur Qualifizierung, Kinderbetreuung, Pflege, dem Übergang in die Altersrente oder einem sog. "Sabbatical" verwenden können. Ein Nutzen der Langzeitkonten liegt auch darin, dass Steuern und Sozialversicherungsbeiträge erst bei Auszahlung anfallen.

Das am 13. November 2008 beschlossene Gesetz setzt eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag von 2005 um und enthält Maßnahmen, mit denen diese Langzeitkonten attraktiver gemacht und Rechtsunsicherheiten beseitigt werden sollen.

- Die gesetzliche **Definition** der Wertguthaben wird klarer als bisher gefasst. Danach sind nur solche Arbeitszeitkonten Wertguthaben, die nicht den Ausgleich von täglichen Arbeitszeitschwankungen zum Ziel haben, sondern zum Ansparen von Geld vorrangig für längere Freistellungsphasen (zum Beispiel Pflegezeit, "Sabbatical") gedacht sind.
- Das bisher unberücksichtigte Börsenrisiko wird zugunsten der **Sicherheit** des angelegten Wertguthabens für jede Neuanlage ab dem 1. Januar 2009 eingeschränkt, indem der Anteil von Aktien- und Aktienfonds auf 20 Prozent beschränkt wird. Von der Beschränkung der Aktienanlage können die Tarifvertragsparteien durch Vereinbarung abweichen. Bei langfristigem Anlagehorizont (Verwendung vor Bezug von Altersrente) ist auch ohne tarifvertragliche Regelung eine höhere Aktienquote möglich. Aufgrund der langfristigen Anlage wirkt sich das Börsenrisiko in diesen Fällen nicht so stark aus wie bei einer



## **Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

kurzfristigen Anlage. Darüber hinaus wird eine Werterhaltgarantie für alle Konten ab dem 1. Januar 2009 eingeführt.

- Bisher haben die Arbeitnehmer bei einer **Insolvenz** des Arbeitgebers das Risiko getragen, die Mehrarbeit (deren Gegenwert auf Langzeitkonto) zu verlieren. Der Insolvenzschutz der Wertguthaben wird nun verbessert. Zum einen wird erstmalig ein Qualitätsstandard für den Insolvenzschutz vorgeschrieben. Bestimmte nicht geeignete Sicherungsmodelle wie Patronatserklärungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Zum anderen wird ab dem 1. Januar 2009 die Einhaltung dieser Vorgaben von der Deutschen Rentenversicherung bei der Betriebsprüfung der Arbeitgeber kontrolliert. Stellen die Betriebsprüfer einen mangelnden Insolvenzschutz fest und hilft der Arbeitgeber diesem innerhalb von zwei Monaten nicht ab, ist die Vereinbarung von Anfang an unwirksam und muss rückabgewickelt werden. Dann sind Steuern und Abgaben sofort fällig. Zudem kann der Arbeitnehmer zukünftig die Vereinbarung für ein Wertguthaben kündigen, wenn der Arbeitgeber ihm nicht einen geeigneten Insolvenzschutz nachweist.
- Die Regelungen zur Arbeitszeitflexibilität werden auf geringfügig Beschäftigte ausgeweitet.
- Künftig soll die Mitnahme von Langzeitkonten beim Arbeitsplatzwechsel in einigen Fällen möglich sein (**Portabilität**). Wer ab dem 1. Juli 2009 zu einem Arbeitgeber wechselt, der keine Möglichkeit zur Übertragung von Wertguthaben bietet, und ein Guthaben von mehr als dem sechsfachen der monatlichen Bezugsgröße (2008: 14.910 West und 12.600 Ost) hat, kann dieses Guthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen. Bei den gesetzlichen oder mit dem aktuellen Arbeitgeber vereinbarten Freistellungszeiten kann er das Guthaben zur Finanzierung der Freizeit entsparen. Damit wird dem Arbeitnehmer eine echte Lebensarbeitszeitplanung ermöglicht – unabhängig von seinem Arbeitgeber.

### **Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Drs. 16/10531)**

Inkrafttreten: 01.04.2009

Mit dem am 22.01.2009 im Bundestag beschlossenen Gesetz wird die Beteiligung von Mitarbeitern am Kapital ihres Unternehmens gestärkt. Für Arbeitnehmerinnen schafft das Gesetz bessere Rahmenbedingungen, einen fairen Anteil am wirtschaftlichen Erfolg ihres Unternehmens und somit am Gewinn.

Änderungen gibt es am Vermögensbildungsgesetz. Das VermBG regelt die staatliche Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen erhalten. Das Gesetz erhöht den Kreis der Profitierenden und den staatlichen Zuschuss durch:

- Anhebung des Fördersatzes für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen von 18 auf 20 % und
- Erhöhung der jährlichen Einkommensgrenzen von 17.900/35.800 Euro auf 20.000/40.000 Euro (Ledige /Ehegatten) für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Überlässt ein Unternehmen seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Beteiligung verbilligt, ist die Differenz zwischen tatsächlichem Wert der Kapitalbeteiligung und dem Kaufwert ein geldwerter Vorteil, der als solcher von den Mitarbeitern zu versteuern und in der Sozialversicherung zu verbeitragen wäre. Diese Regelung wird verbessert. Der Steuerfreibetrag für Vorteile aus der Beteiligung wird von 135 Euro auf 360 Euro erhöht. Zudem wird die Kappungsgrenze nicht übernommen, nach der die Vorteile aus der Beteiligung nur steuerfrei zu stellen sind, soweit sie die Hälfte des Wertes der Beteiligung nicht überschreiten. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Vermögensbeteiligung freiwillig gewährt wird, der Beschäftigte also keinen Anspruch darauf hat. Zudem muss die Beteiligung eine Zusatzleistung sein, d. h. sie darf nicht Teile des Arbeitslohns oder sonstige vertragliche oder tarifliche Pflichten des Arbeitgebers ersetzen. Damit verhindert die Regelung, dass die Vermögensbeteiligung zur Schwächung der betrieblichen Altersversorgung führt oder durch Entgeltumwandlung finanziert wird.

Die sog. „Fondslösung“ bewirkt die Ausdehnung der Fördermöglichkeit auch auf Beteiligungen an einem Mitarbeiterbeteiligungsfonds und garantiert den Rückfluss des angelegten Kapitals zu einem wesentlichen Teil in die beteiligten Unternehmen. Im Investmentgesetz wird hierzu eine neue Fondskategorie definiert, das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen. Vorteile für Arbeitnehmerinnen aus einer Beteiligung an einem solchen Fond werden nach obigen Kriterien steuerlich begünstigt. Die Anteile können von den Beschäftigten auch durch vermögenswirksame Leistungen nach dem VermBG finanziert werden. Für die steuerliche Begünstigung gelten die genannten Bedingungen (s.o.). Die Beschäftigten sollen die Anteile auch behalten dürfen, wenn sie aus einem Unternehmen ausscheiden. Zudem bleibt bei Insolvenz eines Betriebes das Geld der Beschäftigten im Fonds sicher, da dieser einzelne Ausfälle auffangen kann.

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (Drs. 16/10485)**

Inkrafttreten: 28. Mai 2009

- Zunehmend sind Wirtschaftszweige zu verzeichnen, in denen es keine Tarifverträge gibt oder Tarifbindung nur für eine Minderheit der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber besteht. Damit es auch in diesen Bereichen Mindestlöhne geben kann, wird das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen von 1952 auf einen aktuellen Stand gebracht.
- Anwendungsvoraussetzung ist, dass für einen Wirtschaftszweig keine Tarifverträge bestehen oder die an Tarifverträge gebundenen Arbeitgeber weniger als 50 % der Arbeitnehmer beschäftigen.
- Für den Vollzug sind die Zollbehörden zuständig.
- Dauerhaft eingerichtet wird ein Hauptausschuss, der feststellt, ob Mindestlöhne als Mindestarbeitsbedingungen festgesetzt werden. Er ist aus sechs Experten und einem Vorsitzenden zusammengesetzt, die in der Lage sind, umfassend die ökonomischen und sozialen Auswirkungen von Mindestarbeitsbedingungen einzuschätzen.



## **Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

- Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind berechtigt, jeweils zwei Mitglieder und deren Stellvertreter vorzuschlagen. Die Berufung der sechs Mitglieder und des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch die Bundesregierung. Meldefrist war der 30. Juni 2009. Mit Michael Sommer und Dieter Hundt haben DGB und Arbeitgeberverband jeweils ihre obersten Chefs nominiert.
- Erkennt der Hauptausschuss für eine Branche die Notwendigkeit für Mindestlöhnen, wird jeweils ein Fachausschuss gebildet, der über die konkrete Höhe des Mindestlohns entscheidet. Jeder Fachausschuss besteht aus sechs Beisitzern, die je zur Hälfte den Kreisen der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber angehören. Hinzu kommt ein unparteiischer Vorsitzender mit Stimmrecht, der von der Bundesregierung auf Vorschlag des BMAS berufen wird.
- Der von einem Fachausschuss vorgeschlagene Mindestlohn kann auf Vorschlag des BMAS durch eine entsprechende Verordnung des Bundeskabinetts festgesetzt werden. Der Fachausschuss kann bei der Festlegung von Mindestarbeitsentgelten nach Art der Tätigkeit, Qualifikation der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen differenzieren. Ihm werden für die Festlegung Kriterien an die Hand gegeben, die ihm eine sachgerechte Entscheidung über die Festsetzung von Mindestarbeitsentgelten ermöglichen
- Enthält ein vor dem 16. Juli 2008 geschlossener Tarifvertrag nach dem TVG abweichende Entgeltregelungen, gehen diese für die Zeit des Bestehens des Tarifvertrages den festgesetzten Mindestarbeitsentgelten vor. Der Tarifvertrag darf weiterhin während oder unmittelbar nach Ende seiner Laufzeit durch einen neuen ersetzt werden, der dann dem MIA vorgeht. Zudem wird klargestellt, dass auch ein Folgetarifvertrag, der in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem am Tag des Kabinettsbeschlusses bestehenden Tarifvertrags steht, unter die Übergangsregelung nach § 8 Abs. 2 fällt.

### **Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) (Drs. 16/10486)**

Inkrafttreten: 28. Mai 2009

- Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz bietet einen Rechtsrahmen, um tarifvertragliche Mindestlöhne für alle Arbeitnehmer einer Branche verbindlich zu machen, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im Inland oder Ausland hat. Tarifvertragsparteien aus Branchen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen sind, können hierzu die Erstreckung der von ihnen geschlossenen Tarifverträge auf alle Arbeitnehmer beantragen.
- Branchen mit einer Tarifbindung von mind. 50 % können die Aufnahme in das AEntG beantragen. Voraussetzung ist ein Antrag beider Tarifvertragspartei auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrags. Bis zum Stichtag 31. März 2008



## **Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

taten dies Parteien aus acht Branchen. Anträge sind weiter möglich. Aufgenommen werden mit dem vorliegenden Gesetz die Pflegebranche, die Sicherheitsdienstleistungen, die Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken, Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft, Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst, Aus- und Weiterbildung nach SGB II oder III.

- Wird im Geltungsbereich des AEntG erstmals ein Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages gestellt, ist mit dem Antrag zunächst der Tarifausschuss zu befassen. Der Tarifausschuss erhält die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Antrags im Bundesanzeiger zu diesem Antrag sein Votum abzugeben. Die Letztentscheidung bleibt beim Ordnungsgeber.
- Wegen der weiter voranschreitenden Differenzierung der Tariflandschaft werden dem Ordnungsgeber für den Fall konkurrierender Tarifverträge konkrete Kriterien für eine Sachentscheidung vorgegeben. Dabei ist vorrangig abzustellen auf
  - die Zahl der Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifvertrages
  - die Zahl der Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat
- Für die Pflegebranche wird durch eine Kommissionslösung (§ 12) den Besonderheiten der Branche Rechnung getragen.
- Für die **Zeitarbeitsbranche** hat der Koalitionsausschuss eine Sonderregelung vereinbart, die den von der Wirtschaftskrise besonders betroffenen Leiharbeitern einen Schutz vor Lohndumping garantiert. Für die Leiharbeit sollte eine Lohnuntergrenze über eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) etabliert werden. Die Union hat sich einer Umsetzung dieser Vereinbarung widersetzt.

### **Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Abbruchgewerbe Mindestlohn-Verordnung Abbruchgewerbe (AbbruchArbV 3)**

Inkrafttreten: 01.04.2008

Außerkräfttreten: 31.08.2008

Die Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne vom 30. August 2007 werden für allgemeinverbindlich erklärt. Von der Verordnung nicht erfasst werden Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen,

- deren überwiegende Tätigkeit im Abwracken von Schiffen besteht
- deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient
- die vom Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Fassung vom 20. August 2007 oder dessen Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

**Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk (MalerArbV 4)**

Inkrafttreten: 01.04.2008  
Außerkräfttreten: 30.06.2009

Die Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) vom 09.09.2007 werden allgemeinverbindlich erklärt.

**Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Gebäudereinigerhandwerk (GebäudeArbbV)**

Inkrafttreten: 01.03.2008  
Außerkräfttreten: 30.09.2009

Mindestlohn-Verordnung für die Branche Gebäudereinigerhandwerk; mit der der Tarifvertrag vom 09.10.2007 allgemeinverbindlich erklärt wird.

**Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Branche Briefdienstleistungen (BriefArbbV)**

Inkrafttreten: 01.01.2008  
Außerkräfttreten: 30.04.2010

Die Rechtsnormen des zwischen dem Arbeitgeberverband Postdienste e. V. und ver.di abgeschlossenen Tarifvertrages vom 29. November 2007 über Mindestlöhne für die Branche Briefdienstleistungen, finden auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung, die unter seinen Geltungsbereich fallen.

**Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 3 Absatz 5 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntGMeldstellV)**

Inkrafttreten: 18.03.2009

Verordnet wird vom Bundesfinanzministerium aufgrund von § 3 Abs. 5 AEntG, dass die zuständige Behörde der Zollverwaltung die Bundesfinanzdirektion West ist.

**Grünbuch Arbeitsrecht (KOM(2006)708 endg.)**

Status: verabschiedet am 22.11.2006

- Die EU-Kommission hat im November 2006 das Grünbuch „Ein moderneres Arbeitsrecht für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“ vorgelegt, um in der EU eine öffentliche Debatte anzustoßen, wie durch Weiterentwicklung des Arbeitsrechts positive Wirkungen im



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Hinblick auf das Ziel der Lissabon-Strategie erzielt werden können, nachhaltiges Wachstum und gleichzeitig mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen.

- Die Kommission schließt an die bisherigen Überlegungen auf europäischer Ebene an, Flexibilität und Sicherheit in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und die Segmentierung des Arbeitsmarktes zu verringern.
- Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich intensiv mit den Zielen des Grünbuchs auseinander gesetzt und eine Stellungnahme erarbeitet. Die Fraktion hat diese Stellungnahme in der Sitzung am 20.03.2007 beschlossen. Wir setzen uns für europäische Mindeststandards und die Beibehaltung starker nationaler Regelungen ein.
- Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2007 die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit betont. Es sei Aufgabe der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner, eine angemessene Balance von Flexibilität und Sicherheit (Flexicurity) zu erzielen. Flexicurity darf nicht auf ein Modell beschränkt werden.

### **Richtlinie über Europäische Betriebsräte (EBR-Richtlinie 2009/38/EG)**

Inkrafttreten: 05. Juni 2009

Umsetzung in nationales Recht: bis Juni 2011

Seit 2004 lief ein Revisionsverfahren zur EBR-Richtlinie. Ziel der 1994 verabschiedeten Richtlinie war die Stärkung der Informations- und Beteiligungsrechte von Arbeitnehmern in grenzüberschreitenden Unternehmen. Trotz einiger Erfolge bedarf die Richtlinie heute einer Anpassung. Mehr als 75 Prozent aller EBR sind über Umstrukturierungen gar nicht oder erst nach der endgültigen Entscheidung von der Unternehmensleitung unterrichtet worden. Mindestvorschriften zur Unterrichtung und Anhörung werden in der Praxis oft nicht erfüllt. Zudem bestehen überhaupt nur in 36 Prozent aller Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, EBR. Deshalb hat die EU-Kommission am 02. Juni 2008 den Entwurf einer vollständig revidierten EBR-Richtlinie vorgelegt.

Ziele der Neufassung der Richtlinie waren, die Wirksamkeit der Rechte der Arbeitnehmer auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung zu gewährleisten, den Anteil der Europäischen Betriebsräte zu erhöhen, die Rechtssicherheit zu erweitern und eine bessere Abstimmung der Richtlinien zum Thema Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sicherzustellen. Denn Beschäftigte brauchen gerade in grenzüberschreitenden Unternehmen eine starke europäische Interessenvertretung, um nicht gegeneinander ausgespielt zu werden.

Am 16. Dezember 2008 hat das Europäische Parlament die Neufassung der Richtlinie verabschiedet. Einen Tag später stimmte der Europäische Rat zu. Damit ist das legislative Verfahren zum Abschluss gebracht. Wichtigste Neuerung der neugefassten Richtlinie ist die Einführung klarerer Grundsätze für die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer. Dabei wurde der Begriff „Unterrichtung“ definiert und der Begriff „Anhörung“ präzisiert. Die Zuständigkeiten des EBR wurden neu geklärt und auf länderübergreifende Angelegenheiten fokussiert, wobei eine Definition der länderübergreifenden Angelegenheiten vorgenommen wurde. Die Zuständigkeiten der Unternehmenszentralen bei der Bereitstellung



## **Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

von Informationen zur Schaffung eines EBR wurden ebenso verdeutlicht wie die Regeln für die Aushandlung von Vereinbarungen zur Einsetzung neuer EBR. So muss auf Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihrer Vertreter in mindestens zwei Staaten die Unternehmensleitung Verhandlungen zur Einrichtung eines EBR oder zur Schaffung eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens aufnehmen. Hierzu wird ein „besonderes Verhandlungsgremium“ von Arbeitnehmervertretern geschaffen. Die Schwelle für die Gründung eines EBR beträgt 1.000 Beschäftigte mit mindestens 150 Mitarbeitern in zwei Mitgliedsstaaten. Die Arbeit der EBR soll durch die standardmäßige Einrichtung eines engeren Ausschusses, den Anspruch auf Qualifizierungen der EBR-Mitglieder und der Schaffung eines kollektiven Vertretungsmandates für den EBR effektiver werden. Zudem erhalten sie das Recht zu Neuverhandlungen bei Strukturveränderungen im Unternehmen.

### **Generation Praktikum**

Status: Beschluss der SPD-Fraktion über Leitlinien, bisher keine Umsetzung

Mit gesetzlichen Änderungen sollen mehr Transparenz und Rechtssicherheit erreicht, sowie Hindernisse und Missbrauch für die Berufseinsteiger abgebaut werden. Die Ergebnisse der BMAS-Studie vom 18.03.2008 zeigen, dass immer mehr Jüngere keinen Einstieg ins Berufsleben finden. Nun strebt das BMAS gesetzliche Klarstellungen an. Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich am 22.04.2008 auf Leitlinien verständigt.

- Wir wollen das Praktikum klarer definieren. Im BGB soll ausdrücklich geregelt werden, dass Praktikanten zu Lernzwecken eingestellt werden. Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass Personen, mit denen lediglich formal ein Praktikum vereinbart wird, Arbeitnehmer sind, wenn sie echte Arbeitsleistungen erbringen.
- Zur Verhinderung schlecht bezahlter Arbeitsverhältnisse soll für Fälle, in denen Praktikanten als normale Arbeitskräfte eingesetzt werden, gesetzlich klargestellt werden, dass sie die übliche Vergütung für ihre Arbeitsleistung beanspruchen können. Um die geltende Rechtslage übersichtlicher darzustellen, sollte in das BGB ein Verweis auf die Regelungen des Bundesbildungsgesetzes aufgenommen werden, aus dem folgt, dass auch ein Praktikum vergütet werden muss.
- "Praktikanten", die als normale Arbeitskräfte eingesetzt werden, soll die Durchsetzung ihres Vergütungsanspruchs erleichtert werden. Wenn ein Praktikant im Streitfall Tatsachen vorträgt, die ein Arbeitsverhältnis vermuten lassen, soll der Arbeitgeber darlegen und beweisen, dass kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Praktikumsverhältnis besteht. Dadurch wird in den Missbrauchsfällen für den Betroffenen der Nachweis eines Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtert.
- Für Praktikantenverträge wird zwingend das Schriftformerfordernis eingeführt. Konkrete Lerninhalte und -ziele sollen festgelegt werden.
- Arbeitgebern, die einen "Praktikanten" als normale Arbeitskraft einsetzen und ausbeuten, wird die Berufung auf Ausschlussfristen untersagt.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen soll nach einem festgelegten Zeitraum überprüft werden.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Leiharbeit – Analyse der Entwicklung und Prüfung einer Gesetzesänderung**

Status: Wahlprogramm der SPD, Juni 2009

Leiharbeit hilft den Unternehmen, Auftragsspitzen aufzufangen. Sie ist für viele eine Brücke in den Arbeitsmarkt. Nach der Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) im Rahmen der Hartzreformen müssen wir leider Fehlentwicklungen feststellen. Nicht wenige Unternehmen nutzen die Zeitarbeit als Instrument zum flächendeckenden Lohndumping und zur Aushöhlung von Arbeitnehmerrechten. Es gibt Tendenzen, Stammebelegschaften gegen Leiharbeiter auszutauschen. Manche Unternehmen gründen Tochtergesellschaften, um dann von diesen wieder Mitarbeiter auszuleihen.

Eine grundlegende Reform der Zeitarbeit ist ein wesentlicher Baustein für Gute Arbeit. Die SPD hat zur Reform der Leiharbeit Leitlinien beschlossen, die nach ihrer Vorstellung von „Guter Arbeit“ unverzichtbar sind. Auch die Europäische Union will Bedingungen für Zeitarbeit verbessern, um grenzüberschreitendem Lohndumping durch EU-einheitliche Standards ein Ende zu setzen.

Über die Einbeziehung der Leiharbeitsbranche in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz soll ein Mindestlohn für Leiharbeitnehmer eingeführt werden. Die BZA-DGB-Tarifverträge sollen als Grundlage dienen. Im Übrigen ist geplant:

- Es muss auch in der betrieblichen Praxis wieder der Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit gelten. Deshalb sollen Leiharbeitnehmer die gleiche Bezahlung erhalten wie die Stammebelegschaft.
- Auch die anderen Arbeitsbedingungen sollen für Leiharbeitnehmer die gleichen sein wie für Stammbeschäftigte.
- Leiharbeit soll nur vorübergehend und nur für den kleineren Teil der Belegschaft zulässig sein.
- Leiharbeitnehmer sollen in einem Betrieb zum Stammpersonal des Unternehmens zählen.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## Sonstiges

### **Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechtes und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften (Drs. 16/6543)**

Inkrafttreten: 01.01.2009

- Das Wohngeld wird zum 01.01.2009 nachhaltig ausgebaut. Von den Verbesserungen, werden über 800.000 Haushalte profitieren, davon circa 300.000 Rentenhaushalte.
- Neu eingeführt wird eine Heizkostenpauschale iHv 50 Cent/m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die Heizkosten müssen nicht individuell vom Antragsteller nachgewiesen werden, sondern werden automatisch nach Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen sowie der Wohnfläche zur Kaltmiete hinzugerechnet. Die Leistungen bisheriger Empfänger werden sich durchschnittlich um rund 60 Prozent verbessern. Damit kann eine Steigerung von durchschnittlich 90 auf 142 Euro monatlich erfolgen.
- Das neue Gesetz regelt den Ausschluss der Transferleistungsempfänger (SGB II) klarer und fasst den wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriff neu. Außerdem fallen die bisher für die Höhe des Wohngeldes maßgeblichen vier Baualtersklassen weg.
- Mit der Gesetzesänderung wird der Wohngeldanspruch auf eine berechtigte Person in einem Haushalt festgelegt. Sie soll dieses für die von ihr genutzte Wohnung bekommen. Dabei werden weitere Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Wer Haushaltsmitglied ist, soll sich nun über die Zugehörigkeit zur Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft definieren - ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche oder partnerschaftliche Beziehungen.

### **Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Drs. 16/9154)**

Inkrafttreten: 01.01.2009

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Reform der gesetzlichen Unfallversicherung soll im Wesentlichen eine Straffung der Organisation, die Schaffung leistungsfähiger Versicherungsträger und ein zielgenaueres Leistungsrecht beinhalten. Auf eine Leistungsreform wurde nach langer Diskussion verzichtet.

- Die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften wird von 23 auf neun bis Ende 2009 reduziert.
- Der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung wird im beschränkten Umfang unter die Fachaufsicht des Bundesarbeitsministeriums gestellt.
- Ab 2013 wird ein Lastenausgleichsverfahren eingeführt. Ziel des Überalllastenausgleichs ist, besonders hohe Belastungen einzelner Branchen aus der Vergangenheit, bspw. im Bergbau, auf alle Branchen umzulegen und damit zu einer Angleichung der Beitragssätze beizutragen. Der Verteilungsmaßstab des Lastenausgleichs wird 70 Prozent nach Entgelten und 30 Prozent nach Neurenten betragen.
- Bei der Einstufung privatisierter Unternehmen der öffentlichen Hand soll bis Ende 2011 geprüft werden, wie diese in den Lastenausgleich einzubeziehen sind.



**Anette Kramme**

Mitglied des Deutschen Bundestages

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (Drs. 16/12273)**

Inkrafttreten: 01.05.2009

Am 23. April 2009 hat der Bundestag das neue Opferentschädigungsgesetz beschlossen. Das OEG ist Teil des sozialen Entschädigungsrechtes und regelt die staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, die der Staat mit seinen Polizeiorganen nicht hat schützen können. Das OEG fand bisher keine Anwendung auf Fälle, in denen eine Gewalttat außerhalb Deutschlands begangen wurde oder wo Menschen Opfer waren, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und nicht mit Deutschen oder hier dauerhaft lebenden Personen verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind.

Mit der Änderung wird der Schutzbereich des OEG auf Verwandte bis zum 3. Grad ausgedehnt. Dies gilt auch für ausländische Besucher in Deutschland. Für diesen Personenkreis soll es zukünftig möglich sein, Leistungen nach einer Gewalttat zu erhalten. Zudem soll durch die Änderung die bisher nicht vollständige Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft innerhalb des OEG behoben werden.

### **Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Drs. 16/12011)**

Status: 2./3 Lesung im Bundestag am 02.07.2009

Am 02. Juli 2009 hat der Bundestag verabschiedete Gesetz enthält im Bereich Arbeitnehmerdatenschutz folgende Punkte:

- Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten erhalten den gleichen besonderen Kündigungsschutz wie Betriebsräte.
- In das Bundesdatenschutzgesetz wird eine Generalklausel zum Arbeitnehmerdatenschutz eingefügt, die Rechtssicherheit und Transparenz schaffen soll. Die Vorlage eines separaten Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes hat Bundesarbeitsminister Scholz angekündigt.